



Jahrgang 2025 / Nr. 46 vom 21. August 2025

Der Senat hat am 18.08.2025 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

358. Verordnung der Universität für Weiterbildung KREMS über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Security Management“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Sicherheitsforschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

359. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Security Management“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

360. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Security Management“

361. Verordnung der Universität für Weiterbildung KREMS über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Sicherheitstechnik“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Sicherheitsforschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

362. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Sicherheitstechnik“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

363. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Sicherheitstechnik“

364. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Sicherheitsmanagement“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Sicherheitsforschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in in Sicherheitsmanagement / AEP, 60 ECTS-Punkte

365. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Sicherheitsmanagement“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

366. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Sicherheitsmanagement“

367. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Security and Safety Management“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Sicherheitsforschung)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

368. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Security and Safety Management“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

369. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Security and Safety Management“

370. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Strategisches IT-Management“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

371. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Strategisches IT-Management“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

372. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Strategisches IT-Management“

373. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Clinical and Community Health Nursing“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaft)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor of Science (Continuing Education) / BSc (CE), 180 ECTS-Punkte

374. Einrichtung des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Clinical and Community Health Nursing“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin)

375. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Clinical and Community Health Nursing“

376. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Ethische Unternehmensführung im Gesundheitswesen“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

Studium gemäß § 56 (1) iVm 54d UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

377. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Ethische Unternehmensführung im Gesundheitswesen“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin)

378. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Ethische Unternehmensführung im Gesundheitswesen“

379. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Managing conflict and effective dispute resolution in higher education“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Hochschulforschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

380. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Managing conflict and effective dispute resolution in higher education“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

381. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Managing conflict and effective dispute resolution in higher education“

382. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Persönliches Wissensmanagement“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

383. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Persönliches Wissensmanagement“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

384. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Persönliches Wissensmanagement“

385. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „International Relations“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Arts (Continuing Education) / MA (CE), 120 ECTS-Punkte

386. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „International Relations“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

387. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „International Relations“

388. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms "IP-Management"

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r IP-Manager_in / AEP, 60 ECTS-Punkte

389. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „IP-Management“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

390. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „IP-Management“

391. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Angewandte Soziale Arbeit“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor of Arts (Continuing Education) / BA (CE), 180 ECTS-Punkte

392. Einrichtung des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Angewandte Soziale Arbeit“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin)

393. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Angewandte Soziale Arbeit“

394. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Chemietechnik“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte

395. Einrichtung des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Chemietechnik“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

396. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Management für Chemietechnik“

397. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Elektrotechnik“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte

398. Einrichtung des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Elektrotechnik“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

399. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Management für Elektrotechnik“

400. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Mechatronik“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte

401. Einrichtung des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Mechatronik“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

402. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Management für Mechatronik“

403. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Physiotherapie, Prävention und Rehabilitation“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in / AEP, 90 ECTS-Punkte

404. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Physiotherapie, Prävention und Rehabilitation“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin)

405. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Physiotherapie, Prävention und Rehabilitation“

406. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Physiotherapie, Prävention und Rehabilitation“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

**407. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Physiotherapie, Prävention und Rehabilitation“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

408. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Physiotherapie, Prävention und Rehabilitation“

409. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Clinical Study Coordination“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor of Science (Continuing Education) / BSc (CE), 180 ECTS-Punkte

410. Einrichtung des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Clinical Study Coordination“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

411. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Clinical Study Coordination“

Der Senat hat am 18.08.2025 die Änderung folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

412. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Osteopathie“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

413. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Fahrzeugtechnik“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte

- 414. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Gebäudetechnik“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)
Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte**
- 415. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Metalltechnik“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)
Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte**
- 416. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Kommunalrecht“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)
Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte**
- 417. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Kommunalrecht“**
- 418. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Essentials der Sozialen Arbeit“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)
Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 30 ECTS-Punkte**
- 419. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Profilbildung und Spezialisierungen in der Sozialen Arbeit“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)
Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 30 ECTS-Punkte**
- 420. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)
Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische Fachkraft im Sozialbereich / AEP, 60 ECTS-Punkte**

421. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Digitales Sammlungswesen Essentials“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

422. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „General Management College“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

423. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „General Management“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r General Manager_in / AEP, 60 ECTS-Punkte

424. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „MBA Specialist“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Business Administration / MBA, 120 ECTS-Punkte

425. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „MBA“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Business Administration / MBA, 90 ECTS-Punkte

426. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „MBA General Management“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Business Administration / MBA, 60 ECTS-Punkte

427. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Sanierung und Revitalisierung“

(Zuvor: „Sanierung und Revitalisierung, AE“)

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in in Sanierung und Revitalisierung / AEP, 60 ECTS-Punkte

428. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Sanierung und Revitalisierung“

429. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Real Estate“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

430. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Real Estate“

431. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Educational Leadership – Professionelles Schulmanagement“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologien)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in in professionellem Schulmanagement / AEP, 60 ECTS-Punkte

432. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Educational Leadership – Professionelles Schulmanagement“

433. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Educational Leadership – Professionelles Schulmanagement“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologien)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Arts (Continuing Education) / MA (CE), 90 ECTS-Punkte

434. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Educational Leadership – Professionelles Schulmanagement“

435. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Immobilien und Facility Management“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

436. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Immobilien und Facility Management“

437. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Medizinrecht“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Laws / LL.M., 60 ECTS-Punkte

438. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Cultural Property Protection and Disaster Response“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

439. Druckfehlerberichtigung

Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Facility Management“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

358. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Security Management“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Sicherheitsforschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Security Management“ (Certificate Program) an der Universität für Weiterbildung Krems vermittelt den Studierenden vertiefte und anwendungsorientierte Kenntnisse im Bereich Sicherheitsmanagement. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über die notwendigen Kompetenzen, um sicherheits- und risikostrategische Entscheidungen zu treffen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die wesentlichen Prinzipien im Bereich Sicherheit und Gefahrenabwehr aus rechtlicher, strategischer, konzeptioneller und managementbezogener Sicht einordnen;
- aktuelle Standards der präventiven Gewährleistung von Sicherheit und Gefahrenabwehr analysieren;
- Kommunikationstechniken unter Berücksichtigung von Gender- und Diversityaspekten anwenden;
- Instrumente, Werkzeuge, Methoden und Verfahren des Sicherheitsmanagements diskutieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Sicherheitsstrategisches Management und Recht in der Sicherheit	6
Modul 2: Risikomanagement und Management in der Sicherheit	6
Modul 3: Kommunikationsmanagement und Sozialkompetenz	3
Modul 4: Notfall- und Krisenmanagement	9
Summe	24

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Module 1-4: Positive Absolvierung in Form je einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

359. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Security Management“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Security Management“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 20.08.2025 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

360. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Security Management“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Security Management“ wird mit € 4.990,-- festgelegt.

361. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Sicherheitstechnik“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Sicherheitsforschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Sicherheitstechnik“ (Certificate Program) an der Universität für Weiterbildung Krems hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte und anwendungsorientierte Kenntnisse im Bereich Sicherheitstechnik, Gefahrenprävention und Sicherheitsmanagement zu vermitteln. Die Absolvent_innen verfügen über die notwendigen Kompetenzen, um sicherheitstechnische und präventive Entscheidungen zu treffen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die wesentlichen Prinzipien im Bereich der Sicherheitstechnik, dem Brandschutz und Gefahrenabwehr aus rechtlicher, strategischer, konzeptioneller und prozessbezogener Sicht einordnen,
- aktuelle Standards der präventiven Gewährleistung der Sicherheitstechnik, aus dem Brandschutz und der Gefahrenabwehr analysieren,
- Instrumente, Werkzeuge, Methoden und Verfahren im Bereich der Sicherheitstechnik und aus dem Brandschutz diskutieren und
- Sicherheitsprozesse und Sicherheitsmaßnahmen ganzheitlich unter Berücksichtigung von Diversitätsaspekten bewerten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Sicherheitstechnische Systeme	9
Modul 2: Brandschutzmanagement	6
Modul 3: Ganzheitliche Risiko- und Sicherheitsprozesse	9
Summe	24

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Module 1-3: Positive Absolvierung in Form je einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

362. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Sicherheitstechnik“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Sicherheitstechnik“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 20.08.2025 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

363. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Sicherheitstechnik“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Sicherheitstechnik“ wird mit € 4.990,-- festgelegt.

364. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Sicherheitsmanagement“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Sicherheitsforschung)

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in in Sicherheitsmanagement /
AEP, 60 ECTS-Punkte**

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Sicherheitsmanagement“ an der Universität für Weiterbildung Krems vermittelt den Studierenden vertiefte und anwendungsorientierte Kenntnisse im Bereich Security Management. Die Absolvent_innen verfügen über die notwendigen Kompetenzen, um verantwortungsvolle Positionen in der Sicherheitsbranche zu besetzen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die wesentlichen Prinzipien im Bereich Sicherheit und Gefahrenabwehr aus rechtlicher, strategischer, konzeptioneller, prozess- und managementbezogener Sicht einordnen;
- aktuelle Standards der präventiven Gewährleistung von Sicherheit und Gefahrenabwehr analysieren;
- Kommunikationstechniken unter Berücksichtigung von Gender- und Diversityaspekten anwenden;
- Instrumente, Werkzeuge, Methoden und Verfahren im Bereich der Sicherheitstechnik und aus dem Brandschutz diskutieren;
- sowie Sicherheitsprozesse und Sicherheitsmaßnahmen ganzheitlich unter Berücksichtigung von Diversitätsaspekten bewerten;
- und wissenschaftliche Fragestellungen im Sicherheitsmanagementbereich theoriegeleitet beantworten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
- (4) sowie der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines persönlichen Gespräches mit der Studienleitung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Es sind Module des Weiterbildungsprogramm „ Security Management “ (Certificate Program) im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	24
Es sind Module des Weiterbildungsprogramm „ Sicherheitstechnik “ (Certificate Program) im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	24
Wissenschaftliches Arbeiten	6
Seminararbeit	6
Summe	60

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Wissenschaftliches Arbeiten: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Seminararbeit: Positive Beurteilung der Seminararbeit.
- Positive Beurteilung der Module der referenzierten Weiterbildungsprogramme.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsprogramms sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Expertin“ in Sicherheitsmanagement bzw. „Akademischer Experte“ in Sicherheitsmanagement zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

365. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Sicherheitsmanagement“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Sicherheitsmanagement“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 20.08.2025 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

366. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Sicherheitsmanagement“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Sicherheitsmanagement“ wird mit € 10.990,-- festgelegt.

367. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Security and Safety Management“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Sicherheitsforschung)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium „Security and Safety Management“ an der Universität für Weiterbildung Krems vermitteln den Studierenden jene Kompetenzen, die im Rahmen eines umfassenden Sicherheitsmanagements von Security and Safety Management zu berücksichtigen sind. Die Absolvent_innen verfügen über die notwendigen Kompetenzen, um verantwortungsvolle Positionen in der Sicherheitsbranche zu besetzen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- die wesentlichen Prinzipien im Bereich Sicherheit und Gefahrenabwehr aus rechtlicher, strategischer, konzeptioneller und managementbezogener Sicht einordnen;
- aktuelle Standards der präventiven Gewährleistung von Sicherheit und Gefahrenabwehr analysieren;
- Kommunikationstechniken unter Berücksichtigung von Gender- und Diversityaspekten anwenden;
- Instrumente, Werkzeuge, Methoden und Verfahren im Bereich der Sicherheitstechnik und aus dem Brandschutz diskutieren;
- sowie Sicherheitsprozesse und Sicherheitsmaßnahmen ganzheitlich unter Berücksichtigung von Diversitätsaspekten bewerten;
- und wissenschaftliche Fragestellungen im Security and Safety Management Bereich theorie- und methodengeleitet beantworten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 5 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsstudium wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Studieninhalte könnten jedoch dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Abgeschlossenes fachlich in Frage kommendes Bachelorstudium mit 180 ECTS-Punkten aus den verwandten Fachbereichen wie:

- Sicherheitsmanagement oder Sicherheitswissenschaften
- Betriebswirtschaftslehre (BWL), besonders mit einer Spezialisierung auf Management, Risikomanagement oder Krisenmanagement
- Ingenieurwissenschaften, insbesondere in Bereichen wie industrielle Sicherheit oder Verfahrenstechnik
- Rechtswissenschaften mit Fokus auf Sicherheitsrecht oder Strafrecht
- Psychologie, speziell mit einem Fokus auf Sicherheitspsychologie oder Verhalten

oder

(2) ein fachlich in Frage kommendes abgeschlossenes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit mindestens 180 ECTS-Punkten,

und in allen Fällen

(3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung,

sowie

(4) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines persönlichen Aufnahmegespräches mit der Studienleitung.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Es sind Module des Weiterbildungsprogramm „Security Management“ (Certificate Program) im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	24
Es sind Module des Weiterbildungsprogramm „Künstliche Intelligenz in der Sicherheit“ (Certificate Program) im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	24
Es sind Module des Weiterbildungsprogramm „Sicherheitstechnik“ (Certificate Program) im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	24
Modul 1: Kriminalität, Compliance und Social Engineering	6
Modul 2: Safety Management	6
Modul 3: Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	9
Modul 4: Forschungsmethoden	6
Modul 5: Kolloquium zur Masterarbeit	3
Masterarbeit	18
Summe	120

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Modul 1-4: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- (2) Modul 5 „Kolloquium zur Masterarbeit: Erfolgreiche Teilnahme an dem einen Kurs.
- (3) Positive Beurteilung der Module der referenzierten Weiterbildungsprogramme.
- (4) Positive Beurteilung sowie Verteidigung der Masterarbeit.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

368. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Security and Safety Management“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Masterstudium der Weiterbildung „Security and Safety Management“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 20.08.2025 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

369. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Security and Safety Management“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Security and Safety Management“ wird mit € 19.990,- festgelegt.

370. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Strategisches IT-Management“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Certificate Programm „Strategisches IT-Management“ wurde entwickelt, um Fach- und Führungskräfte gezielt auf die komplexen Herausforderungen der digitalen Transformation vorzubereiten. Es verbindet strategisches IT-Management mit aktuellen Ansätzen aus den Bereichen Unternehmensarchitektur, Prozessintegration, digitale Innovation und technologiegestützte Führung. Ziel ist es, die Teilnehmenden zu befähigen, IT-gestützte Veränderungsprozesse strategisch zu gestalten, digitale Geschäftsmodelle zu analysieren und zukunftsorientierte IT-Initiativen erfolgreich umzusetzen.

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich an Fach- und Führungskräfte, die an der Schnittstelle von Informationssystemen, Technologie und Organisationsentwicklung tätig sind oder eine solche Position anstreben. Angesprochen sind insbesondere Personen mit beruflichem Hintergrund in IT, Management oder Wirtschaftsinformatik, die strategische Verantwortung übernehmen wollen – ebenso wie Projektleiter_innen, Unternehmer_innen und Berater_innen, die digitale Transformationsprojekte konzipieren, steuern und umsetzen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- IT-Strategien, Architekturmodelle und Transformationsinitiativen zur Unterstützung digitaler Geschäftsziele entwickeln.
- Governance- und Compliance-Frameworks sowie rechtliche und regulatorische Vorgaben im digitalen Kontext anwenden.
- Betriebliche Prozesse und deren digitale Optimierung durch Prozessmanagement, Automatisierung und Cloud-Integration steuern.
- Innovative digitale Geschäftsmodelle entwickeln, wobei sie gezielt geeignete Plattformstrategien und disruptive Technologien einbeziehen.
- Ein Konzept zur Begleitung von Change-Prozessen in IT-getriebenen Projekten durch moderne Führungsansätze, Empowerment und agile Methoden erstellen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang des Weiterbildungsprogramms stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife, oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV, oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung und in allen Fällen
- (4) konversationssichere Englischkenntnisse, nachweisbar mittels Abschlusszeugnisses einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule oder gleichwertigen Aus- und Weiterbildung oder Sprachzertifikat (Level B2) oder im Rahmen eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul I: Strategisches IT-Management und Governance	6
Modul II: Enterprise-Architekturen und Prozessintegration	6
Modul III: Digitale Transformation und agile Umsetzung	6
Modul IV: IT-Innovation und Transformation	6
Summe	24

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul I: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul II: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul III: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul IV: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

371. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Strategisches IT-Management“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Strategisches IT-Management“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 20.08.2025 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

372. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Strategisches IT-Management“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Strategisches IT-Management“ wird mit € 4.650,-- festgelegt.

373. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Clinical and Community Health Nursing“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaft)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor of Science (Continuing Education) / BSc (CE), 180 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Absolvent_innen des Weiterbildungsstudiums Clinical and Community Health Nursing verfügen über wissenschaftlich fundierte, praxisorientierte Kompetenzen für die professionelle Pflege und Gesundheitsversorgung in klinischen und gemeindenahen Kontexten. Sie sind befähigt, evidenzorientiert, transprofessionell und personenzentriert zu handeln – sowohl im direkten Patient_innenkontakt als auch in koordinierenden, beratenden und gesundheitsfördernden Rollen.

Sie übernehmen Verantwortung für komplexe pflegerische Situationen entlang des gesamten Versorgungskontinuums – von der Akutversorgung bis zur Langzeit- und häuslichen Pflege – und wirken an der Entwicklung neuer Versorgungsmodelle mit. Dabei berücksichtigen sie individuelle, soziale und strukturelle Rahmenbedingungen und gestalten Versorgungsprozesse unter Berücksichtigung gerechter Teilhabe und Qualitätsstandards.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- bedarfsgerechte gesundheitsfördernde und präventive Maßnahmen für definierte Zielgruppen im Sozialraum konzipieren und deren potenzielle Wirksamkeit sowie Umsetzbarkeit in spezifischen Kontexten beurteilen.
- Beratungsprozesse in komplexen Versorgungssituationen unter Einbezug ethischer Grundsätze theoriegeleitet durchführen.
- interprofessionelle und sektorenübergreifende Versorgungsprozesse für Personen mit komplexem Unterstützungsbedarf unter Berücksichtigung von Kontinuität, Qualität und Effizienz modellhaft entwerfen.
- fallbezogene Versorgungspläne entwickeln und deren Passung zu Bedarf, Ressourcen und Systemlogik beurteilen.
- Gruppen unter Berücksichtigung der Diversität in Herkunft, Erfahrungen, Perspektiven und Bedürfnissen wertschätzend, inklusiv und gleichstellungsorientiert führen.
- Organisations- und Personalprozesse in einem definierten Gesundheitsbereich auf Basis aktueller gesetzlicher und qualitätssichernder Grundlagen bewerten.
- individuelle Anleitungskonzepte für Lernprozesse von Auszubildenden und Mitarbeitenden in komplexen pflegerischen Handlungssituationen entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert in der Vollzeitvariante sechs und der berufsbegleitenden Variante sieben Semester und umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Mit dem Blended Learning Format und einem straff organisierten Modus kann das Weiterbildungsstudium auch in der Vollzeitvariante während der Berufsausübung absolviert werden.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Eine Qualifikation im Gesundheitswesen auf mindestens Niveau VI des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) oder ein gleichwertiger ausländischer Abschluss,
und
- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung im Pflegewesen,
und
- (3) es ist ein Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse erforderlich. Die Form des Nachweises legt die Studienleitung fest,
und
- (4) ebenso ist ein Nachweis von Englischkenntnissen zu erbringen. Auch hier bestimmt die Studienleitung die Art des Nachweises.
- (5) Im Rahmen des Zulassungsverfahrens sind mit jenen Personen, die keine einschlägige Qualifikation im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege aufweisen, Aufnahmegespräche zu führen. In diesen Gesprächen hat die Studienleitung darüber aufzuklären, dass mit dem Abschluss des Weiterbildungsstudiums keine Berufsberechtigung gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz verbunden ist.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Studienprogramm gliedert sich in zwei aufeinander abgestimmte Modulbereiche:

- A) Basiskompetenzen im Ausmaß von 54 ECTS-Punkten,
- B) Fachspezifische Kompetenzen im Ausmaß von 126 ECTS-Punkten.

Insgesamt umfasst das Studienprogramm 180 ECTS-Punkte.

A) Basiskompetenzen

Module		ECTS-Punkte
I	Anatomie und Physiologie	6
II	Grundlagen der Krankheitsentstehung und Reaktionsmuster	6
III	Organbezogene Krankheitsbilder und Pathomechanismen	6
IV	Pharmakologie	6
V	Pflegeprozess und klinisches Assessment	6
VI	Gesundheits- und Krankenpflege in Akutsettings	6
VII	Gesundheits- und Krankenpflege in Langzeitsettings	6
VIII	Pflege bei chronischer Erkrankung und im Lebensverlauf	6
IX	Notfallmanagement und pflegerisches Handeln in kritischen Situationen	6
Summe		54

B) Fachspezifische Kompetenzen

Module		ECTS-Punkte
I	Evidenzorientierte Pflegepraxis	6
II	Gesprächsführung und Leadership in der Teamdynamik	6
III	Personal- und Organisationsentwicklung im Gesundheitswesen	6
IV	Strategische Steuerung im Gesundheitswesen	6
V	Ethik, Recht und Politik im Gesundheitswesen: Inklusive Perspektiven	6
VI	Theorie und Praxis des Case- und Caremanagements	6
VII	Community Health Nursing – Grundlagen und Handlungsfelder	6
VIII	Lernprozesse begleiten - Praxisanleitung und kollegiales Mentoring	6
IX	Gesundheit, Krankheit, Gesellschaft	6
X	Krisenintervention und Trauerbegleitung in der Pflegepraxis	3
XI	Gesundheitsberatung in integrierten Versorgungsstrukturen	6
XII	Transprofessionelles Handeln in integrierten Versorgungssettings	6
XIII	Literaturarbeit als Grundlage evidenzorientierter Praxis	6
XIV	Grundlagen der empirischen Forschung	6
XV	Pflegeorientiertes Fachspezifikum 1	6
XVI	Pflegeorientiertes Fachspezifikum 2	6
XVII	Pflegeorientiertes Fachspezifikum 3	6
XVIII	Pflegeorientiertes Fachspezifikum 4	6
XIX	Theorie-Praxis-Transfer	6
XX	Praktikum	6
	Bachelorarbeit	9
Summe		126

Bei den Modulen „Pflegeorientiertes Fachspezifikum 1-4“ wählen Studierende nach Maßgabe des Angebots:

- Berufsfeldbezogene Kurse oder Module aus dem Studienangebot des Departments für Demenzforschung und Pflegewissenschaft und/oder
- Berufsfeldbezogene Lehrveranstaltungen an anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen und/oder

- Weiterbildungen gemäß § 64 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) bzw. Spezialisierungen gemäß § 65 GuKG oder gleichwertige, facheinschlägige Aus- bzw. Weiterbildungen an anerkannten Bildungseinrichtungen.

Allfällige Kosten externer Bildungsangebote sind von den Studierenden selbst zu übernehmen. Die Organisation der Teilnahme sowie der fristgerechte Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung obliegen den Studierenden. Die erbrachten Leistungen sind durch Ziffernnoten zu belegen.

Die Auswahl der Wahlmodule ist im Einvernehmen mit der Studienleitung zu treffen und in einem schriftlichen Learning Agreement festzuhalten.

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

a) Basiskompetenzen:

- Module I – IX: Positive Absolvierung in Form je einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

b) Fachspezifische Kompetenzen:

- Module I - IX: Positive Absolvierung in Form von je zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul X: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Module XI - XIV: Positive Absolvierung in Form von je zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Module XV – XVIII: Positive Absolvierung der gewählten Module/Kurse nach Maßgabe der jeweils vorgesehenen Modalitäten.
- Modul XIX: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul XX: Absolvierung des Praktikums durch „erfolgreiche Teilnahme“.
- Bachelorarbeit: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Grad Bachelor of Science (Continuing Education), abgekürzt BSc (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

374. Einrichtung des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Clinical and Community Health Nursing“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über das Bachelorstudium der Weiterbildung „Clinical and Community Health Nursing“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 20.08.2025 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

375. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Clinical and Community Health Nursing“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Clinical and Community Health Nursing“ wird mit € 14.800,-- festgelegt.

Für Absolvent_innen des Weiterbildungsprogramms „Mittleres Pflegemanagement“ wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Clinical and Community Health Nursing“ mit € 10.300,-- festgelegt.

376. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Ethische Unternehmensführung im Gesundheitswesen“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

Studium gemäß § 56 (1) iVm 54d UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

In der modernen Arbeitswelt werden Talente und Potentiale der Mitarbeitenden immer wichtiger für den nachhaltigen Erfolg von Unternehmen. Statt Mitarbeitende nur als „Humanressourcen“ zu nutzen, setzen erfolgreiche Unternehmen auf deren Entwicklung und Förderung, um daraus Kapital zu generieren und sich somit an ändernde Marktbedingungen anzupassen.

Besonders im Gesundheitswesen stehen Unternehmen im Spannungsfeld unterschiedlicher Stakeholder-Interessen – von Patient_innen über öffentlichen bzw. privaten Eigentümern bis hin zu Behörden und Medien. Ein strategischer Umgang mit diesen Interessen ist essenziell, um die Unternehmensreputation zu sichern.

Die Zusammenarbeit zwischen Menschen, Organisation und Kultur gewinnt daher immer mehr an Bedeutung.

Die Führung von Mitarbeitenden erfordert neue Ansätze, die auf Werte und deren Umsetzung basieren. Mitarbeitende werden nicht mehr als Kostenfaktor, sondern als entscheidender Teil des Unternehmenskapitals betrachtet. Ebenso wandelt sich die Rolle der Stakeholder – von externen Einflussnehmer_innen zu wichtigen strategischen Partner_innen, deren Interessen in der Unternehmensstrategie in Form der Corporate Responsibility berücksichtigt werden müssen.

Zur Umsetzung dieser Prinzipien benötigen Führungskräfte geeignete Instrumente für eine wertorientierte Führung, die ethische Grundsätze integriert. Messgrößen und Kennzahlen helfen, die Auswirkungen dieses Ansatzes sichtbar zu machen. Hier setzt das wissenschaftliche Modell „Human Capital Management“ an: Es kombiniert einen humanzentrierten Führungsansatz mit der Bewertung von Mitarbeiter_innenleistungen als Teil des immateriellen Unternehmensvermögens, das zunehmend auch in Bilanzierungsstandards berücksichtigt wird.

Moderne Unternehmensethik umfasst mehr als moralische Richtlinien – sie erfordert eine methodische Analyse und Steuerung ethischer Strukturen sowie eine nachhaltige Implementierung der Werte auf alle Organisationsebenen. Entscheidungen werden auf Basis etablierter Werte getroffen, um Konflikte proaktiv zu lösen und das Unternehmen als verlässlichen Partner für Kund_innen, Lieferant_innen, Eigentümer_innen und Behörden zu positionieren. Ein wertschätzendes Arbeitsumfeld steigert zudem die Arbeitszufriedenheit und Leistungsfähigkeit der Mitarbeitenden, wobei als ein wesentlicher Erfolgsfaktor die physische und psychische Gesundheit einzubeziehen ist.

Erfolgreiche Führungskräfte erkennen ihre Mitarbeitenden als wertvolle Ressource und schaffen Bedingungen, die deren Engagement fördern. Klassische Managementinstrumente reichen hierfür nicht mehr aus – moderne Führung erfordert ein tiefes Verständnis für kulturelle und ethische Unterschiede sowie die Fähigkeit, in globalen und virtuellen Teams zu agieren. Unternehmen stehen zunehmend in der Verantwortung, nachhaltig und ethisch zu handeln, da Gesellschaft und Mitarbeitende dies erwarten. Ethische Unternehmensführung ist somit eine zentrale Grundlage für langfristigen Erfolg. Nach Absolvierung des Certificate Programs „Ethische Unternehmensführung im Gesundheitswesen“ verfügen die Teilnehmer_innen über ein breitgefächertes Wissen über die Wechselwirkungen von Menschen und Arbeit auf ethischer Basis sowie über die strategische Bedeutung des Humankapitals und des Stakeholder-Managements. Die Teilnehmenden können dies in ihrem Arbeitsumfeld praktisch zur Förderung des Humanvermögens und der nachhaltigen Unternehmensführung anwenden.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Konzepte der Unternehmensethik im Gesundheitswesen unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Herausforderungen formulieren.
- Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen Arbeit, Gesundheit und Leistungsfähigkeit in Organisationen unter Einbezug geeigneter Instrumente der betrieblichen Gesundheitsförderung analysieren.
- Instrumente verantwortungsvoller und nachhaltiger Unternehmensführung im Gesundheitswesen bewerten.
- Maßnahmen einer wertorientierten Unternehmensführung im Gesundheitswesen auf Grundlage zentraler Prinzipien, Verhaltensmuster und Gestaltungskonzepte entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann. Das Weiterbildungsprogramm wird als gemeinsames Studienprogramm mit der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften abgehalten.

Das Weiterbildungsprogramm wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang des Weiterbildungsprogramms stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul 01 Ethik im Gesundheitswesen	6
Modul 02 Arbeitsmedizinische Aspekte und die Förderung von Mitarbeiter innenpotenzialen	6
Modul 03 Nachhaltige Unternehmensführung	6
Modul 04 Unternehmenskultur in Gesundheits- und Betreuungsunternehmen	6
Summe	24

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung in jedem der Module (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

377. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Ethische Unternehmensführung im Gesundheitswesen“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Ethische Unternehmensführung im Gesundheitswesen“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 20.08.2025 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

378. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Ethische Unternehmensführung im Gesundheitswesen“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Ethische Unternehmensführung im Gesundheitswesen“ wird mit € 4.900,- festgelegt.

379. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Managing conflict and effective dispute resolution in higher education“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Hochschulforschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm hat die Professionalisierung des Beschwerde- bzw. Konfliktmanagements an Hochschulen zum Ziel. Es richtet sich an Ombudspersonen an Hochschulen oder in anderer Funktion mit (studentischen) Beschwerden und/oder Diskriminierungsfällen betraute Personen sowie an Berufseinsteiger_innen in diesem Feld.

Das besondere Berufsbild und die oft als herausfordernd empfundene Mittlerrolle erfordert sowohl rechtlich/fachlich-inhaltliche als auch – und vor allem – transversale Kompetenzen:

Einerseits erwerben die Studierenden ein grundlegendes Verständnis von Hochschulen als Organisation sowie den rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen der Arbeit als Ombudsperson (bzw. im hochschulischen Beschwerdemanagement), wobei ein besonderer Fokus auf inklusive Praxis und Diversitätsaspekte gelegt wird. Andererseits setzt das CP stark auf die Entwicklung von Kompetenzen, die nötig sind, um in diesem auch persönlich herausfordernden Berufsfeld zu bestehen und mit den Aufgaben und Anfragen, die an sie herangetragen werden, umzugehen (Diskriminierungstatbestände, Krisenfälle, Konflikte): Dazu zählen neben konkreten Mediations- und Verhandlungstechniken auch Empathie, Selbstmanagement bzw. -reflexion und der Umgang mit kulturellen Unterschieden. Darüber hinaus lernen die Teilnehmenden, Veränderungen an Hochschulen anzustoßen bzw. die Interessen bestimmter Gruppen im Hochschulkontext wirkungsvoll zu vertreten.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden

- die organisatorischen Strukturen und Governance-Mechanismen von Hochschulen sowie die Rollen und Bedürfnisse der beteiligten Stakeholder analysieren.
- relevante rechtliche Prinzipien, ethische Standards und inklusive Praktiken auf konkrete Konfliktfälle im Hochschulkontext anwenden.
- Verhandlungstechniken und Methoden der alternativen Konfliktlösung im Hochschulkontext einsetzen.
- Kommunikationsstrategien anwenden, die auf konstruktive Dialogführung und effektive Interessenvertretung in hierarchischen Kontexten ausgerichtet sind.
- Lösungsansätze für konkrete Konflikt- und Beschwerdefälle kollaborativ entwerfen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird in englischer Sprache abgehalten. In Abhängigkeit von der Zusammensetzung der Studierenden kann das Weiterbildungsprogramm bzw. Teile davon auch in deutscher Sprache durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang des Weiterbildungsprogramms stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung ist:

- (1) ein abgeschlossenes Hochschulstudium (mindestens auf Bachelor-Niveau),
oder
- (2) allgemeine Universitätsreife und mindestens ein Jahr einschlägige Berufserfahrung im Umgang mit Beschwerden oder im Konfliktmanagement an Hochschulen,
oder
- (3) mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung als Ombudsperson oder in einer vergleichbaren Rolle im Konflikt- und Beschwerdemanagement an Hochschulen
und in allen Fällen
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

Die Bewerber_innen werden zu einem Auswahlgespräch via Videokonferenz eingeladen. Ziel dieses Gesprächs ist es, die Motivation sowie die bisherigen Erfahrungen der Bewerber_innen im hochschulischen Konflikt- bzw. Beschwerdemanagement zu evaluieren.

Das Weiterbildungsprogramm setzt stark auf aktives Peer-Learning (Erfahrungsaustausch in der Bearbeitung von Fällen, gemeinsame Reflexion und Peer-Coaching), weshalb die heterogene Zusammensetzung der Teilnehmenden hinsichtlich ihrer Berufserfahrung essentiell für das Erreichen der Lernergebnisse ist.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Higher education governance and the legal framework for ombuds work	6
Modul 2: Communication and negotiation in higher education	6
Modul 3: Conflict resolution and ADR techniques in higher education	6
Modul 4: Reflective Practice	6
Summe	24

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

380. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Managing conflict and effective dispute resolution in higher education“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Managing conflict and effective dispute resolution in higher education“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 20.08.2025 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

381. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Managing conflict and effective dispute resolution in higher education“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Managing conflict and effective dispute resolution in higher education“ wird mit € 4.200,- festgelegt.

382. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Persönliches Wissensmanagement“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Certificate Program versteht sich als fachspezifisches Kurzstudium, das den Studierenden durch eine Vernetzung von wissenschaftlich-theoretischer Herangehensweise und ausgewählten praxisorientierten Methoden ein grundlegendes Verständnis im Themengebiet des Persönlichen Wissensmanagements vermittelt. Die Studierenden erarbeiten sich Theorien, Konzepte und Modelle anhand von aktuellen Beispielen sowie in Austausch mit erfahrenen Expert_innen und Studienkolleg_innen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die theoretischen Grundlagen des Persönlichen Wissensmanagements mit praktischen Anwendungsbeispielen verknüpfen.
- ihre in Bildung und Beruf erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten anhand ausgewählter Wissensmanagement-Methoden kritisch beurteilen.
- Entwicklungspfade zur persönlichen Weiterentwicklung unter dem Blickwinkel von Qualität und Nutzen entwerfen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 1 Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden jedoch dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Persönliches Wissensmanagement in der Theorie	3
Persönliches Wissensmanagement in der Anwendung	9
Summe	12

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul „Persönliches Wissensmanagement in der Theorie“: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul „Persönliches Wissensmanagement in der Anwendung“: Positive Absolvierung in Form von teilweise prüfungsimmanenten Kursen. In den Kursen [Individuelle Kompetenzen und Entwicklungsfelder – Kompetenz-Portfolio] und [Networking und Kollaboration – Knowledge Camp] sind Kursprüfungen (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit) zu absolvieren. Der Kurs [Lernen (wieder) lernen] ist prüfungsimmanent.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

383. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Persönliches Wissensmanagement“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Persönliches Wissensmanagement“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 20.08.2025 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

384. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Persönliches Wissensmanagement“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Persönliches Wissensmanagement“ wird mit € 1.620,- festgelegt.

385. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „International Relations“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

**Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Arts (Continuing Education) / MA (CE),
120 ECTS-Punkte**

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Masterstudium International Relations eröffnet Studierenden die Möglichkeit, Fachwissen im Bereich der Internationalen Beziehungen zu erlangen und so zum Expert_in in einem Bereich zu werden, der ständigen Veränderungen unterworfen ist und sich durch große Dynamik auszeichnet. Auf der Grundlage eines interdisziplinären Ansatzes aus Recht, Politik und Wirtschaft erhalten die Studierenden eine fundierte und den aktuellen Entwicklungen Rechnung tragende Weiterbildung, die darauf abzielt, Probleme der Weltpolitik kritisch beurteilen zu können, die Komplexität der internationalen Beziehungen verstehen bzw. einordnen zu können sowie Lösungsansätze auszuarbeiten und anzubieten.

Vor dem Hintergrund dieses Weiterbildungsziels liegt hier ein besonderes Augenmerk in der Schulung analytischer Fähigkeiten vor allem im Hinblick auf weltweite wirtschaftliche, rechtliche und politische Strukturen und Probleme, in der Schärfung der Orientierungskompetenz, d.h. erworbenes Wissen in einen Sinnzusammenhang bringen und umsetzen zu können und in einer für internationale Beziehungen unumgänglichen anwendungsorientierten Vertiefung der englischen Sprachkenntnisse.

Das Masterstudium richtet sich an all jene, die in einem Berufsfeld mit internationaler Ausrichtung tätig werden wollen/tätig sind und soll durch sein hohes akademisches Niveau in einer von Internationalisierung, Globalisierung und Wettbewerb bestimmten Berufswelt zur Optimierung internationaler Karrierechancen beitragen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- die zentralen Prinzipien und Zusammenhänge internationaler Beziehungen sowie die damit verbundenen politischen Prozesse, Strukturen und Organisationen analysieren.
- Lösungsansätze für komplexe Problem- und Fragestellungen der internationalen Beziehungen beurteilen.
- die im Rahmen der Vereinten Nationen getroffenen genderspezifischen Maßnahmen bewerten.
- internationale Konfliktdynamiken sowie deren Ursachen und Akteure identifizieren.
- die Rolle internationaler Organisationen in globalen politischen Prozessen kritisch bewerten.
- facheinschlägige Fragestellungen in den Bereichen Politik, Recht und Wirtschaft unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Literatur bearbeiten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 6 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossenes Bachelorstudium der Politikwissenschaften, der Rechtswissenschaften, der Sozialwissenschaften, der Wirtschaftswissenschaften/Management, der Geisteswissenschaften, der Sprachwissenschaften mit mindestens 180 ECTS-Punkten,

oder

- (2) ein anderes fachlich in Frage kommendes abgeschlossenes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit mindestens 180 ECTS-Punkten,

und in allen Fällen

- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.
- (4) Es sind im Zulassungsverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmöglichkeiten vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.
- (5) Nachweis entsprechender Englischkenntnisse. Die Art des Nachweises wird von der Studienleitung festgelegt.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus den nachfolgend angeführten Pflicht- und Wahlmodulen zusammen. Aus den Wahlmodulen ist eines im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu wählen.

	Pflichtmodule	ECTS-Punkte
1	Einführung in die Internationalen Beziehungen	6
2	Grundlagen des Europarechts	3
3	Die Europäische Union	3
4	Die Europäische Union im Contest mit anderen globalen Akteuren	3
5	Problemfelder der internationalen Beziehungen und neue Herausforderungen	6
6	Internationale Organisationen	6
7	Internationale Entwicklungspolitik	3
8	Die Transatlantischen Beziehungen	3
9	Russland im internationalen System	3
10	Spezielle Regional- und Länderstudien	6
11	Europäische und internationale Wirtschaft	9
12	Die Indo-Pazifik-Region	3
13	Der Nahe Osten	3
14	Terrorismus und Extremismus	3
15	Der politische Islam	3
16	Diplomatie	3
17	English for International Relations	6
18	Menschenrechte, Minderheiten, Migration	3
19	Internationale Energie- und Klimapolitik	3
20	Aktuelle Entwicklungen im internationalen System	3
21	Forschungsmethoden	6
22	Wissenschaftliches Arbeiten	9
23	Kolloquium zur Masterarbeit	3
24	Masterarbeit	15
	Wahlmodule	6
25	Einführung und Analyse komplexer Systeme	6
26	Einführung in das Europarecht / EU-Binnenmarktrecht*	6
27	Interkulturelle Kompetenzen in der Praxis	6

*Dieses Modul ist im Rahmen einer „International Week“ an der Palacky-Universität Olmütz zu absolvieren.

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Modul 1: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- (2) Modul 2: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- (3) Modul 3: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- (4) Modul 4: Erfolgreiche Teilnahme
- (5) Modul 5: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- (6) Modul 6: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- (7) Modul 7: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- (8) Modul 8: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- (9) Modul 9: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- (10) Modul 10: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- (11) Modul 11: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- (12) Modul 12: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- (13) Modul 13: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- (14) Modul 14: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- (15) Modul 15: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- (16) Modul 16: Erfolgreiche Teilnahme am Modul.
- (17) Modul 17: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- (18) Modul 18: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- (19) Modul 19: Erfolgreiche Teilnahme am Modul.
- (20) Modul 20: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- (21) Modul 21: Erfolgreiche Teilnahme.
- (22) Modul 22: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- (23) Modul 23: Erfolgreiche Teilnahme.
- (24) Modul 24: Das Verfassen, die positive Beurteilung und Defensio einer Masterarbeit.
- (25) Wahlmodul 25: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- (26) Wahlmodul 26: Erfolgreiche Teilnahme am Modul.
- (27) Wahlmodul 27: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Arts (Continuing Education), abgekürzt MA (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

386. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „International Relations“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Masterstudium der Weiterbildung „International Relations“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 20.08.2025 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

387. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „International Relations“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „International Relations“ wird mit € 13.990,-- festgelegt.

388. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms "IP-Management"

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r IP-Manager_in / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Ziel des Academic Expert Program „IP-Management“ ist eine akademisch fundierte und zugleich anwendungsorientierte Weiterbildung für IP-Manager_innen mit individueller Schwerpunktsetzung. Im Mittelpunkt stehen die zentralen Bereiche des geistigen Eigentums – Patente, Marken, Designs und Urheberrecht – sowie deren Relevanz für innovative Unternehmen.

Das Weiterbildungsprogramm vermittelt dabei Kenntnisse über die effiziente Verknüpfung rechtlicher, wirtschaftlicher und strategischer Aspekte im IP-Management. Es werden vertiefte Einblicke in Rechertechneiken und Tools zur Portfolioverwaltung geboten, ebenso wie in die erfolgreiche Vertragsgestaltung und effektive Rechtsdurchsetzung. Dieses Weiterbildungsprogramm vereint juristische Expertise mit praxisorientierten Ansätzen für einen erfolgreichen strategischen Einsatz von Schutzrechten.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Handlungsempfehlungen für die Managementebene aus Sicht des IP-Managements entwerfen.
- IP anhand rechtlicher und wirtschaftlicher Kriterien bewerten.
- Strategien zum Umgang mit praktischen Herausforderungen des IP-Managements aus den Bereichen Wissens- und Technologietransfer, Life Sciences, Kreativwirtschaft und Industrials entwickeln.
- das IP-Portfoliomanagement an einer unternehmensweiten Schutzrechtsstrategie ausrichten.
- Lösungen für typische IP-vertragsrechtliche Lebenssachverhalte der Technologiebranche entwickeln.
- Strategien zur Durchsetzung von Rechten an immateriellen Gütern und wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen vor zuständigen Behörden entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 4 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden jedoch dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm sind

- (1) allgemeine Universitätsreife,
oder
(2) bei fehlender Universitätsreife mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position (etwa als IP-Manager; juristischer Sachbearbeiter)
und in beiden Fällen
(3) positive Absolvierung eines Auswahlverfahrens in Form der Feststellung der Eignung zur Teilnahme durch ein teil-standardisiertes Fachgespräch: Bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 oder 2 erfolgt eine Einladung zum Aufnahmegespräch. Eine Videokonferenz ist die bevorzugte Methode für die Durchführung. Das verpflichtende Gespräch soll klären, ob die_der Bewerber_in für das Weiterbildungsprogramm „IP-Management“ geeignet ist. Die Gesprächsleitung kommt grundsätzlich der Studienleitung zu, die das Gespräch grundsätzlich gemeinsam mit einem_r weiteren Mitarbeiter_in des Zentrums für Geistiges Eigentum durchführt. Im Fachgespräch nimmt die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmöglichkeiten vor und hält dies in einem „Learning Agreement“ fest.

Für die Durchführung des Gesprächs gelten die folgenden Grundsätze:

1. Das Gespräch dauert etwa 15 Minuten.
2. Über die wichtigsten Fragen und Antworten des Gesprächs wird ein Protokoll geführt. Aus dem Protokoll müssen Tag und Abhaltungsart des Gesprächs, die Namen der Gesprächsleitung, der Name des_r Bewerber_in und die Bewertung hervorgehen.
3. Das Gespräch erstreckt sich auf die folgenden Eignungsparameter
 - fachliche Kenntnisse,
 - studienbezogene außerschulische Leistungen,
 - die Motivation zum Weiterbildungsprogramm.
4. Ein_e Bewerber_in, die_der ohne wichtigen Grund nicht zum Gespräch erscheint, wird mangels vorliegender Motivation für das Weiterbildungsprogramm vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Studienleitung oder ein_e fachlich geeignete_r wissenschaftliche_r Mitarbeiter_in des Zentrums für Geistiges Eigentum setzt auf Antrag einen neuen Termin für das Gespräch fest, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein_e ausgeschlossene_r Bewerber_in ist berechtigt, am nächsten Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Es sind die Pflichtmodule 1 und 2 zu absolvieren. Aus den Modulen 3 bis 18 (Wahlmodule) sind acht Module zu wählen.

Die Abhaltung von Wahlmöglichkeiten ist vom Erreichen der für jede Wahlmöglichkeit festgelegten Mindestteilnehmer_innenzahl abhängig.

Im Falle des Nichterreichens der Mindestteilnehmer_innen informiert die Studienleitung die betroffenen Studierenden über den Entfall und die zur Verfügung stehenden alternativen Wahlmöglichkeiten.

Module	ECTS-Punkte
Pflichtmodule	12
A. Intellectual Property (IP)-Management als strategischer Erfolgsfaktor	
Modul 1: IP-Management als Führungsaufgabe	6
Modul 2: Immaterialgüterrecht in Grundzügen	6
Wahlmodule	48
B. IP-Manager innen als Expert innen der Verwertung von Nutzungsrechten	
Modul 3: Spezialisierung Patentrecht	6
Modul 4: Spezialisierung Urheberrecht	6
Modul 5: Spezialisierung Marken- und Designrecht	6
C. IP-Manager in als IP-Strategie-Architekt in	
Modul 6: Strategische IP-Vertragsgestaltung und Rechtsdurchsetzung	6
Modul 7: Strategiebasierte Kommerzialisierung von Forschung und Entwicklung	6
Modul 8: Strategisches IP-Portfoliomanagement und Schutzrechtsstrategien in der Praxis	6
D. IP-Governance and Coordination	
Modul 9: Schutzrechtebezogene Recherche	6
Modul 10: Interdisziplinäre Beratung und Verhandlungsführung	6
E. Organisationsspezifisches IP-Management: Corporate IP-Management und Technology Transfer	
Modul 11: IP-Management für Tech und Business Innovators	6
Modul 12: IP-Management im Wissens- und Technologietransfer	6
F. Sektorspezifisches IP-Management	
Modul 13: IP-Management für Life Sciences	6
Modul 14: IP-Management in der Kreativwirtschaft	6
Modul 15: IP-Management für Industrials	6
G. Komplementäre Rechtsbereiche im umfassenden IP-Management	6
Modul 16: Unlauterer Wettbewerb	6
Modul 17: Datenschutz und Privatsphäre	6
Modul 18: Case Studies – Aktuelle urheberrechtliche Judikatur	6
Summe	60

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten folgende Leistungen zu erbringen:

- Module 1-2: Positive Absolvierung in Form von je 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Module 3-18: Positive Absolvierung in Form von je 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische IP-Managerin“ bzw. „Akademischer IP-Manager“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

389. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „IP-Management“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „IP-Management“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 20.08.2025 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

390. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „IP-Management“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „IP-Management“ wird mit € 8.490,-- festgelegt.

391. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Angewandte Soziale Arbeit“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor of Arts (Continuing Education) / BA (CE), 180 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium „Angewandte Soziale Arbeit“ qualifiziert die Studierenden für eine professionelle, reflektierte und ethisch fundierte Praxis in der Sozialen Arbeit. Es eröffnet erweiterte berufliche Perspektiven sowie Aufstiegsmöglichkeiten in Bildungs- und Sozialbereichen. Im Zentrum des Studiums stehen sozialpädagogische Konzepte und Handlungskompetenzen, der Umgang mit herausfordernden Gruppenkonstellationen, grundlegende Kenntnisse über psychische Erkrankungen und entsprechende Unterstützungsmaßnahmen sowie Ansätze der systemischen Sozialarbeit. Darüber hinaus werden zentrale Rahmenbedingungen in der stationären und ambulanten Betreuung von Kindern, Jugendlichen, Familien und Erwachsenen in psychosozialen Krisensituationen thematisiert. Einen besonderen Stellenwert nehmen die Vermittlung rechtlicher und theoretischer Grundlagen sowie die Entwicklung methodischer und beraterischer Kompetenzen ein, die für die professionelle Tätigkeit in der Sozialen Arbeit essenziell sind.

Ein zentrales Prinzip des Weiterbildungsstudiums ist die kontinuierliche Reflexion der eigenen professionellen Haltung, des fachlichen Handelns sowie des Mandats der Sozialen Arbeit auf der Grundlage ethischer Leitlinien. Die Absolvent_innen werden gezielt darauf vorbereitet, den komplexen Anforderungen aktueller Handlungsfelder der Sozialen Arbeit fachlich fundiert und wissenschaftlich reflektiert zu begegnen. Die Studieninhalte orientieren sich an den international anerkannten Standards der International Federation of Social Workers (IFSW) und der International Association of Schools of Social Work (IASSW, 2014) sowie an nationalen Qualifikationsrahmen, wie sie etwa im Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb, 2016) definiert sind.

Mit dem Weiterbildungsstudium „Angewandte Soziale Arbeit“ wird die Führung der Bezeichnung „Sozialarbeiterin“ oder „Sozialarbeiter“ oder „Sozialarbeiter:in“ laut dem Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetz 2024 (SozBezG 2024) ermöglicht.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- die Theorien und Terminologien inklusive ausgewählter historischer Aspekte der Sozialen Arbeit und deren Grundlagendisziplinen zuordnen.
- Mikro-, Meso- und Makroebenen der Sozialen Arbeit darstellen.
- qualifizierte Methoden und ausgewählte Interventionen anwenden, die in der Sozialen Arbeit bzw. der Sozialpädagogik im Sinne der ethischen Standards der Profession zielführend sind.
- systemische Strukturen in einem biopsychosozialen Zusammenhang analysieren.
- psychosoziale und soziomaterielle Ressourcen von und für die Klient_innen der Sozialen Arbeit bewerten.
- rechtliche und ethische Aspekte und dazu zählende Begrifflichkeiten und Normen, die Soziale Arbeit betreffend, interpretieren.
- fachlich einschlägige Texte auf wissenschaftlichem Niveau produzieren.
- Schwerpunkte der Gleichstellung und der Diversität im Kontext der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession diskutieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 6 Semester und umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsstudium wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte können jedoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) Qualifikation auf NQR-Niveau IV mit einschlägiger Weiterbildung
und in beiden Fällen
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

- Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus fünf Themenbereichen (I – V) im zusammen.
- Die in dem Abschnitt V „Profilentwicklung und Spezialisierung in der Sozialen Arbeit“ platzierten „Reallabore“ des Bachelorstudiums enthalten Einblicke von Fachexpert_innen der jeweiligen Praxisfelder der Sozialen Arbeit, indem den Studierenden ein Projekt in direkter Verknüpfung mit der Praxis ermöglicht wird. In dieser Weise wird die Transdisziplinarität von Theorie- und Praxiskompetenz gestärkt.

- Der letzte Themenbereich VI vermittelt angewandte Forschungsmethoden der Sozialwissenschaft im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten. In diesem Teil des Bachelors sind Teilnahmen an internationalen Online – Veranstaltungen ausländischer Hochschulen oder Teilnahmen an Massive Open Online Courses (MooC) möglich, sowie international erworbene Forschungsseminare und Forschungsprojekte willkommen.
- Eine Bachelorarbeit im Rahmen eines Kurses im Ausmaß von 9 ECTS-Punkten bildet den Abschluss.

Themenbereiche	Nr	Module	ECTS-Punkte
I. Praxisorientierte Kompetenzen im Sozialbereich	1	Grundlagen und Fachwissen Sozialer Berufe	3
	2	Arbeiten in Gruppen, Begegnungshandeln und Teamarbeit	6
	3	Kommunikation im Sozialbereich	6
	4	Lehr- und Lernmethoden	6
	5	Begleitung und Selbstreflexion von Lernprozessen	6
II. Grundlagen und Bezugswissenschaften Sozialer Arbeit	6	Grundlagen und Entwicklung der Pädagogik und deren ethische Grundsätze	9
	7	Grundlagen und Theorien der Bezugswissenschaften Sozialer Arbeit	9
	8	Theorien und Konzepte des pädagogischen Arbeitens	6
	9	Wissenschaftsgestütztes Planen und Umsetzen pädagogischer Arbeit	6
III. Gesellschaftliche Dynamiken und professionelles Handeln	10	Interdisziplinäre Aspekte von psychischer und physischer Gesundheit und deren rechtliche Rahmenbedingungen	6
	11	Lebenskrisen, Migration, Flucht und Diversität	9
	12	Konfliktbearbeitung, Coping bei Gewalt und Deeskalationsmethoden	6
	13	Konzepte der Kasuistik und deren Anwendung	9
IV. Essentials Sozialer Arbeit	14	Leitung und Finanzierung sozialer Organisationen	3
	15	Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit	9
	16	Methoden der Sozialen Arbeit	6
	17	Psychosozialer Bedarf und klinische Einrichtungen	6
	18	Rechtsbezüge Soziales	6
V. Profilentwicklung und Spezialisierung Sozialer Arbeit	19	Projektmanagement transdisziplinärer Interaktion im Reallabor des Praxisfelds	3
	20	Praxisfeld Frühe Hilfen, Mobile und Ambulante Dienste	3
	21	Praxisfeld Stationäre Hilfen	3
	22	Praxisfeld Aufsuchende Soziale Arbeit	3
	23	Praxisfeld Behördliche Soziale Arbeit	3
	24	Biographische Selbstreflexion und Innovation	3
	25	Praxis-Projektarbeit	6
26	Praktikum	6	
VI. Angewandte Forschungsmethoden der Sozialwissenschaft	27	Transdisziplinäre Forschungsansätze & Forschungsstand für die Soziale Arbeit	6
	28	Angewandte Pädagogisch-Psychologische Theorien & Forschungsstand für die Soziale Arbeit	6
	29	Angewandte Organisationsforschung & Forschungsstand für die Soziale Arbeit	6
	30	Angewandte systemische Theorien & Forschungsstand für die Soziale Arbeit	6
Bachelorarbeit	31	Bachelorarbeit	9
Summe			180

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Module 9, und 19 bis 24: positive Absolvierung in Form von je einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Module 1 bis 6 und 8, 12, 14, 17, 18: positive Absolvierung in Form von je 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Module 7, 10, 11, 13, 15, 16: positive Absolvierung in Form von je 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 25: Verfassen, positive Beurteilung und Präsentation der Praxis-Projektarbeit.
- Modul 26: erfolgreiche Teilnahme.
- Module 27 bis 30: positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung in vier Teilen (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul 31: Verfassen und positive Beurteilung der Bachelorarbeit.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Grad Bachelor of Arts (Continuing Education), abgekürzt BA (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

392. Einrichtung des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Angewandte Soziale Arbeit“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über das Bachelorstudium der Weiterbildung „Angewandte Soziale Arbeit“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 20.08.2025 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

393. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Angewandte Soziale Arbeit“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Angewandte Soziale Arbeit“ wird mit € 18.000,-- festgelegt.

Für Absolvent_innen des Weiterbildungsprogramms „Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit“ wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Angewandte Soziale Arbeit“ mit € 10.510,-- festgelegt.

Für Absolvent_innen der fünfjährigen Ausbildung zum_zur Elementarpädagog_in bzw. zum_zur Sozialpädagog_in an den Bildungsanstalten für Elementarpädagogik (BAfEP) bzw. den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik (BASOP) mit dem Abschluss durch Reife- und Diplomprüfung und für Absolvent_innen des Kollegs an BAfEP/BASOP mit dem Abschluss durch eine Diplomprüfung wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Angewandte Soziale Arbeit“ mit € 12.000,-- festgelegt.

Für Absolvent_innen, die sowohl das oben genannte Weiterbildungsprogramm als auch eine der oben genannten Ausbildungen an BAfEP bzw. BASOP absolviert haben, wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Angewandte Soziale Arbeit“ mit € 4.510,-- festgelegt.

394. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Chemietechnik“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium „Management für Chemietechnik“ an der Universität für Weiterbildung Krems vermittelt den Studierenden umfassende wissenschaftliche, technische und managementbezogene Qualifikationen im Bereich der Chemietechnik. Das Studium verbindet dabei fundierte technische Kenntnisse im Gebiet der Chemietechnik mit betriebswirtschaftlichen Inhalten und Managementkompetenzen, um die Studierenden auf Führungspositionen in der Elektrotechnikbranche vorzubereiten.

Die Absolvent_innen des Weiterbildungsstudiums erwerben durch die Kombination von theoretischen Inhalten und praktischen Anwendungen die Fähigkeiten, komplexe technische Probleme zu lösen, innovative Konzepte zu entwickeln und Projekte effizient zu managen. Sie sind in der Lage, Managementaufgaben in verschiedenen Bereichen der Chemietechnik auszuüben, etwa in der Entwicklung, Produktion, dem Qualitätsmanagement und dem technischen Vertrieb. Darüber hinaus qualifizieren sich die Absolvent_innen für Führungspositionen in der Chemietechnikindustrie.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Lösungen für technische Probleme in der Chemietechnik entwickeln.
- Komplexe Projekte im Bereich der Chemietechnik umsetzen.
- Management- und Führungsaufgaben in der Chemietechnikbranche unter Berücksichtigung der Diversität der dort tätigen Personen ausführen.
- Betriebswirtschaftliche Prinzipien in technischen und organisatorischen Kontexten der Chemietechnik anwenden.
- Berufliche und gesellschaftliche Herausforderungen im Kontext der Chemietechnik beschreiben.
- Lösungen für praktische Probleme im Bereich des Managements in der Chemietechnik auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 6 Semester und umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Einschlägige berufliche Qualifikation,
oder
- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
- (3) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens nimmt die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule bzw. Wahlkurse vor und hält diese in einem „Learning Agreement“ fest.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus vier Komponenten zusammen:

- den fachspezifischen Kompetenzen für Chemietechnik im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten,
- den Modulen des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Managements“ (AEP) im Ausmaß von insgesamt 60 ECTS-Punkten, der Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und universelle Kompetenzen im Ausmaß von jeweils 30 ECTS-Punkten enthält,
- der gewählten Vertiefung im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten,
- freien Wahlmodulen im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten, sowie
- der Abschlussphase inkl. der Bachelorarbeit im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten.

A) Fachspezifische Kompetenzen

Module	ECTS-Punkte
Chemietechnik 1	6
Chemietechnik 2	9
Chemietechnik 3	9
Chemietechnik 4	9
Chemietechnik 5	9
Chemietechnik 6	6
Chemietechnik 7	6
Chemietechnik 8	6
Summe	60

B) Grundlagen des Managements (AEP)

Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Managements“ im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten zu absolvieren.

C) Vertiefung

Es ist eine der folgenden Vertiefungen zu wählen. Die gewählte Vertiefung ist im Learning Agreement festzuhalten.

Alternativ kann aus den Modulen der folgenden Vertiefungen in Abstimmung mit der Studienleitung eine individuelle Vertiefung im Umfang von 24 ECTS-Punkten zusammengestellt werden. Diese Module sind im Learning Agreement festzuhalten.

General Management

Module	ECTS-Punkte
Kundenorientiertes Management	6
Finanzorientiertes Management	6
Human Resource Management	6
Business Planning	6
Summe	24

KI Management

Es sind die Module der Weiterbildungsprogramme „KI-Management“ und „Generative KI“ im Ausmaß von je 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Nachhaltigkeit

Module	ECTS-Punkte
Dimensionen der Nachhaltigkeit	9
Change-Prozesse und Kennzahlen der Nachhaltigkeit	6
Rechtliche und Regulatorische Rahmenbedingungen	3
Tools für nachhaltige Strategien	6
Summe	24

D) Freie Wahlmodule

Es sind Module und/oder Kurse im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten aus dem Studienprogramm der Universität für Weiterbildung Krems zu wählen und im Learning Agreement festzuhalten.

Die Abhaltung von Wahlmöglichkeiten (Module, Kurse, Vertiefungen, Spezialisierung, etc.) ist vom Erreichen der für jede Wahlmöglichkeit festgelegten Mindestteilnehmer_innenzahl abhängig.

Im Falle des Nichterreichens der Mindestteilnehmer_innen informiert die Studienleitung die betroffenen Studierenden über den Entfall und die zur Verfügung stehenden alternativen Wahlmöglichkeiten.

E) Abschlussphase

Module	ECTS-Punkte
Es sind alle Module des Weiterbildungsprogramms „Transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen“ im Ausmaß von 21 ECTS-Punkten zu absolvieren.	21
Bachelorarbeit	9
Summe	30

Summe gesamt	180
---------------------	------------

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten folgende Leistungen zu erbringen:

Vertiefung General Management:

- Modul Kundenorientiertes Management: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Finanzorientiertes Management: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Human Resource Management: Positive Absolvierung in Form einer schriftlichen Modulprüfung.
- Modul Business Planning: Positive Absolvierung in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs.

Vertiefung KI-Management:

- Positive Beurteilung der Module des referenzierten Weiterbildungsprogramms „KI-Management“ (CP).
- Positive Beurteilung der Module des referenzierten Weiterbildungsprogramms „Generative KI“ (CP).

Vertiefung Nachhaltigkeit:

- Dimensionen der Nachhaltigkeit: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Change-Prozesse und Kennzahlen der Nachhaltigkeit: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Rechtliche und Regulatorische Rahmenbedingungen: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Tools für nachhaltige Strategien: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Pflichtmodule:

- Modul Chemietechnik 1: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Chemietechnik 2: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Chemietechnik 3: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Chemietechnik 4: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Chemietechnik 5: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Chemietechnik 6: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Chemietechnik 7: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Chemietechnik 8: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Positive Beurteilung der Module des referenzierten Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Managements“ (AEP).
- Positive Beurteilung der Module des referenzierten Weiterbildungsprogramms „Transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen“.
- Modul Bachelorarbeit: Positive Beurteilung in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Grad Bachelor Professional, abgekürzt BPr, zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

395. Einrichtung des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Chemietechnik“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Bachelorstudium der Weiterbildung „Management für Chemietechnik“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 20.08.2025 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

396. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Management für Chemietechnik“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Management für Chemietechnik“ wird mit € 21.900,-- festgelegt.

Für Absolvent_innen der Meisterprüfung für das Handwerk „Chemietechnik“ wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 15.900,-- festgelegt.

397. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Elektrotechnik“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium „Management für Elektrotechnik“ an der Universität für Weiterbildung Krems vermittelt den Studierenden umfassende wissenschaftliche, technische und managementbezogene Qualifikationen im Bereich der Elektrotechnik. Das Studium verbindet dabei fundierte technische Kenntnisse im Gebiet der Elektrotechnik mit betriebswirtschaftlichen Inhalten und Managementkompetenzen, um die Studierenden auf Führungspositionen in der Elektrotechnikbranche vorzubereiten.

Die Absolvent_innen des Weiterbildungsstudiums erwerben durch die Kombination von theoretischen Inhalten und praktischen Anwendungen die Fähigkeiten, komplexe technische Probleme zu lösen, innovative Konzepte zu entwickeln und Projekte effizient zu managen. Sie sind in der Lage, Managementaufgaben in verschiedenen Bereichen der Elektrotechnik auszuüben, etwa in der Entwicklung, Produktion, dem Qualitätsmanagement und dem technischen Vertrieb. Darüber hinaus qualifizieren sich die Absolvent_innen für Führungspositionen in der Elektrotechnikindustrie.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Lösungen für technische Probleme in der Elektrotechnik entwickeln.
- Komplexe Projekte im Bereich der Elektrotechnik umsetzen.
- Management- und Führungsaufgaben in der Elektrotechnikbranche unter Berücksichtigung der Diversität der dort tätigen Personen ausführen.
- Betriebswirtschaftliche Prinzipien in technischen und organisatorischen Kontexten der Elektrotechnik anwenden.
- Berufliche und gesellschaftliche Herausforderungen im Kontext der Elektrotechnik beschreiben.
- Lösungen für praktische Probleme im Bereich des Managements in der Elektrotechnik auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 6 Semester und umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Einschlägige berufliche Qualifikation,
oder

(2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und

(3) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegespräches.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens nimmt die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule bzw. Wahlkurse vor und hält diese in einem „Learning Agreement“ fest.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus vier Komponenten zusammen:

- den fachspezifischen Kompetenzen für Elektrotechnik im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten,
- den Modulen des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Managements“ (AEP) im Ausmaß von insgesamt 60 ECTS-Punkten, der Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und universelle Kompetenzen im Ausmaß von jeweils 30 ECTS-Punkten enthält,
- der gewählten Vertiefung im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten,
- freien Wahlmodulen im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten, sowie
- der Abschlussphase inkl. der Bachelorarbeit im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten.

A) Fachspezifische Kompetenzen

Module	ECTS-Punkte
Elektrotechnik 1	9
Elektrotechnik 2	9
Elektrotechnik 3	9
Elektrotechnik 4	9
Elektrotechnik 5	6
Unternehmensmanagement	6
Sicherheits- und Gefahrenmeldetechnik	6
Arbeitssicherheit und Umweltschutz	6
Summe	60

B) Grundlagen des Managements (AEP)

Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Managements“ im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten zu absolvieren.

C) Vertiefung

Es ist eine der folgenden Vertiefungen zu wählen. Die gewählte Vertiefung ist im Learning Agreement festzuhalten.

Alternativ kann aus den Modulen der folgenden Vertiefungen in Abstimmung mit der Studienleitung eine individuelle Vertiefung im Umfang von 24 ECTS-Punkten zusammengestellt werden. Diese Module sind im Learning Agreement festzuhalten.

General Management

Module	ECTS-Punkte
Kundenorientiertes Management	6
Finanzorientiertes Management	6
Human Resource Management	6
Business Planning	6
Summe	24

KI Management

Es sind die Module der Weiterbildungsprogramme „KI-Management“ und „Generative KI“ im Ausmaß von je 12-ECTS-Punkten zu absolvieren.

Nachhaltigkeit

Module	ECTS-Punkte
Dimensionen der Nachhaltigkeit	9
Change-Prozesse und Kennzahlen der Nachhaltigkeit	6
Rechtliche und Regulatorische Rahmenbedingungen	3
Tools für nachhaltige Strategien	6
Summe	24

D) Freie Wahlmodule

Es sind Module und/oder Kurse im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten aus dem Studienprogramm der Universität für Weiterbildung Krems zu wählen und im Learning Agreement festzuhalten.

Die Abhaltung von Wahlmöglichkeiten (Module, Kurse, Vertiefungen, Spezialisierung, etc.) ist vom Erreichen der für jede Wahlmöglichkeit festgelegten Mindestteilnehmer_innenzahl abhängig.

Im Falle des Nichterreichens der Mindestteilnehmer_innen informiert die Studienleitung die betroffenen Studierenden über den Entfall und die zur Verfügung stehenden alternativen Wahlmöglichkeiten.

E) Abschlussphase

Module	ECTS-Punkte
Es sind alle Module des Weiterbildungsprogramms „Transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen“ im Ausmaß von 21 ECTS-Punkten zu absolvieren.	21
Bachelorarbeit	9
Summe	30

Summe gesamt	180
---------------------	------------

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten folgende Leistungen zu erbringen:

Vertiefung General Management:

- Modul Kundenorientiertes Management: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Finanzorientiertes Management: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Human Resource Management: Positive Absolvierung in Form einer schriftlichen Modulprüfung.
- Modul Business Planning: Positive Absolvierung in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs.

Vertiefung KI-Management:

- Positive Beurteilung der Module des referenzierten Weiterbildungsprogramms „KI-Management“ (CP).
- Positive Beurteilung der Module des referenzierten Weiterbildungsprogramms „Generative KI“ (CP).

Vertiefung Nachhaltigkeit:

- Dimensionen der Nachhaltigkeit: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Change-Prozesse und Kennzahlen der Nachhaltigkeit: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Rechtliche und Regulatorische Rahmenbedingungen: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Tools für nachhaltige Strategien: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Pflichtmodule:

- Modul Elektrotechnik 1: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Elektrotechnik 2: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Elektrotechnik 3: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Elektrotechnik 4: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Elektrotechnik 5: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Unternehmensmanagement: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Sicherheits- und Gefahrenmeldetechnik: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Arbeitssicherheit und Umweltschutz: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Positive Beurteilung der Module des referenzierten Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Managements“ (AEP).
- Positive Beurteilung der Module des referenzierten Weiterbildungsprogramms „Transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen“.

- Modul Bachelorarbeit: Positive Beurteilung in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Grad Bachelor Professional, abgekürzt BPr, zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

398. Einrichtung des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Elektrotechnik“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Bachelorstudium der Weiterbildung „Management für Elektrotechnik“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 20.08.2025 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

399. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Management für Elektrotechnik“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Management für Elektrotechnik“ wird mit € 21.900,-- festgelegt.

Für Absolvent_innen der Meisterprüfung für das Handwerk „Elektrotechnik“ wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 15.900,-- festgelegt.

400. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Mechatronik“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium „Management für Mechatronik“ an der Universität für Weiterbildung Krems vermittelt den Studierenden umfassende wissenschaftliche, technische und managementbezogene Qualifikationen im Bereich der Mechatronik. Das Studium verbindet dabei fundierte technische Kenntnisse im Gebiet der Mechatronik mit betriebswirtschaftlichen Inhalten und Managementkompetenzen, um die Studierenden auf Führungspositionen in der Mechatronikbranche vorzubereiten.

Die Absolvent_innen des Weiterbildungsstudiums erwerben durch die Kombination von theoretischen Inhalten und praktischen Anwendungen die Fähigkeiten, komplexe technische Probleme zu lösen, innovative Konzepte zu entwickeln und Projekte effizient zu managen. Sie sind in der Lage, Managementaufgaben in verschiedenen Bereichen der Mechatronik auszuüben, etwa in der Entwicklung, Produktion, dem Qualitätsmanagement und dem technischen Vertrieb. Darüber hinaus qualifizieren sich die Absolvent_innen für Führungspositionen in der Mechatronikindustrie.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Lösungen für technische Probleme in der Mechatronik entwickeln.
- Komplexe Projekte im Bereich der Mechatronik umsetzen.
- Management- und Führungsaufgaben in der Mechatronikbranche unter Berücksichtigung der Diversität der dort tätigen Personen ausführen.
- Betriebswirtschaftliche Prinzipien in technischen und organisatorischen Kontexten der Mechatronik anwenden.
- Berufliche und gesellschaftliche Herausforderungen im Kontext der Mechatronik beschreiben.
- Lösungen für praktische Probleme im Bereich des Managements in der Mechatronik auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 6 Semester und umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Einschlägige berufliche Qualifikation,
oder

(2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und

(3) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens nimmt die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule bzw. Wahlkurse vor und hält diese in einem „Learning Agreement“ fest.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus vier Komponenten zusammen:

- den fachspezifischen Kompetenzen für Mechatronik im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten,
- den Modulen des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Managements“ (AEP) im Ausmaß von insgesamt 60 ECTS-Punkten, der Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und universelle Kompetenzen im Ausmaß von jeweils 30 ECTS-Punkten enthält,
- der gewählten Vertiefung im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten,
- freien Wahlmodulen im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten, sowie
- der Abschlussphase inkl. der Bachelorarbeit im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten.

A) Fachspezifische Kompetenzen

Module	ECTS-Punkte
Mechatronik 1	9
Mechatronik 2	9
Mechatronik 3	9
Mechatronik 4	9
Mechatronik 5	6
Mechatronik 6	6
Unternehmensführung	6
Managementsysteme	6
Summe	60

B) Grundlagen des Managements (AEP)

Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Managements“ im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten zu absolvieren.

C) Vertiefung

Es ist eine der folgenden Vertiefungen zu wählen. Die gewählte Vertiefung ist im Learning Agreement festzuhalten.

Alternativ kann aus den Modulen der folgenden Vertiefungen in Abstimmung mit der Studienleitung eine individuelle Vertiefung im Umfang von 24 ECTS-Punkten zusammengestellt werden. Diese Module sind im Learning Agreement festzuhalten.

General Management

Module	ECTS-Punkte
Kundenorientiertes Management	6
Finanzorientiertes Management	6
Human Resource Management	6
Business Planning	6
Summe	24

KI Management

Es sind die Module der Weiterbildungsprogramme „KI-Management“ und „Generative KI“ im Ausmaß von je 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Nachhaltigkeit

Module	ECTS-Punkte
Dimensionen der Nachhaltigkeit	9
Change-Prozesse und Kennzahlen der Nachhaltigkeit	6
Rechtliche und Regulatorische Rahmenbedingungen	3
Tools für nachhaltige Strategien	6
Summe	24

D) Freie Wahlmodule

Es sind Module und/oder Kurse im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten aus dem Studienprogramm der Universität für Weiterbildung Krems zu wählen und im Learning Agreement festzuhalten.

Die Abhaltung von Wahlmöglichkeiten (Module, Kurse, Vertiefungen, Spezialisierung, etc.) ist vom Erreichen der für jede Wahlmöglichkeit festgelegten Mindestteilnehmer_innenzahl abhängig.

Im Falle des Nichterreichens der Mindestteilnehmer_innen informiert die Studienleitung die betroffenen Studierenden über den Entfall und die zur Verfügung stehenden alternativen Wahlmöglichkeiten.

E) Abschlussphase

Module	ECTS-Punkte
Es sind alle Module des Weiterbildungsprogramms „Transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen“ im Ausmaß von 21 ECTS-Punkten zu absolvieren.	21
Bachelorarbeit	9
Summe	30

Summe gesamt	180
---------------------	------------

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten folgende Leistungen zu erbringen:

Vertiefung General Management:

- Modul Kundenorientiertes Management: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Finanzorientiertes Management: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Human Resource Management: Positive Absolvierung in Form einer schriftlichen Modulprüfung.
- Modul Business Planning: Positive Absolvierung in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs.

Vertiefung KI-Management:

- Positive Beurteilung der Module des referenzierten Weiterbildungsprogramms „KI-Management“ (CP).
- Positive Beurteilung der Module des referenzierten Weiterbildungsprogramms „Generative KI“ (CP).

Vertiefung Nachhaltigkeit:

- Dimensionen der Nachhaltigkeit: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Change-Prozesse und Kennzahlen der Nachhaltigkeit: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Rechtliche und Regulatorische Rahmenbedingungen: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Tools für nachhaltige Strategien: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Pflichtmodule:

- Modul Mechatronik 1: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Mechatronik 2: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Mechatronik 3: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Mechatronik 4: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Mechatronik 5: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Mechatronik 6: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Unternehmensführung: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Managementsysteme: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Positive Beurteilung der Module des referenzierten Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Managements“ (AEP).
- Positive Beurteilung der Module des referenzierten Weiterbildungsprogramms „Transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen“.

- Modul Bachelorarbeit: Positive Beurteilung in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Grad Bachelor Professional, abgekürzt BPr, zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

401. Einrichtung des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Mechatronik“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Bachelorstudium der Weiterbildung „Management für Mechatronik“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 20.08.2025 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

402. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Management für Mechatronik“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Management für Mechatronik“ wird mit € 21.900,-- festgelegt.

Für Absolvent_innen der Meisterprüfung für das Handwerk „Mechatronik“ wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 15.900,-- festgelegt.

403. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Physiotherapie, Prävention und Rehabilitation“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in / AEP, 90 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm professionalisiert die Kenntnisse von Physiotherapeut_innen im Bereich Prävention, Regeneration und Rehabilitation im Kontext von Verletzung und Erkrankung. Der Schwerpunkt des Weiterbildungsprogramms liegt dabei auf dem Bewegungs- und Stützapparat.

Nach Abschluss des Weiterbildungsprogramms sind Absolvent_innen in der Lage, fachkundig Trainingsangebote für den Gesundheits-, Rehabilitations- und Präventionsbereich zu erstellen, zu evaluieren und weiterzuentwickeln.

Während des Weiterbildungsprogramms werden die aktuellsten Forschungsergebnisse der bewegungsbasierten Gesundheitsförderung diskutiert. Die wissenschaftlichen Fach- und Methodenkenntnisse werden erweitert, wodurch komplexe Problemstellungen in der Berufspraxis erfolgreich bearbeitet werden können.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- auf Grundlage aktueller Erkenntnisse und unter der Berücksichtigung genderspezifischer Charakteristika Beeinträchtigungen im orthopädischen und neurologischen Bereich differenzieren.
- Behandlungsmethoden im Bereich Prävention und Rehabilitation auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse diskutieren.
- wissenschaftlich fundierte Therapiekonzepte und aktuelle Interventionen der Prävention und Rehabilitation erstellen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 4 Semester und umfasst insgesamt 90 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Ein Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Studiums auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung im Bereich der Physiotherapie, oder
- (2) Abschluss einer dreijährigen Ausbildung im Bereich Physiotherapie und
- (3) eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm setzt sich aus nachfolgenden Modulen zusammen. In Modul 6 besteht die Möglichkeit zur Individualisierung in Form von Wahlkursen. Die Hospitation kann sowohl im In- als auch im Ausland absolviert werden.

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	9
Modul 2: Grundlagen von Prävention und Rehabilitation	9
Modul 3: Diagnostische Methoden	9
Modul 4: Pathophysiologie	9
Modul 5: Forschungsmethoden	9
Modul 6: Trainingstherapie I	9
Modul 7: Trainingstherapie II	9
Modul 8: Trainingspsychologie	9
Modul 9: Digitalisierung	9
Modul 10: Evidenzbasierte Methoden und neue Entwicklungen	9
Summe	90

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Techniken wissenschaftlichen Arbeitens: Positive Absolvierung in Form einer schriftlichen Kursprüfung in jedem der 3 Kurse.
- Modul 2: Grundlagen von Prävention und Rehabilitation: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 3: Diagnostische Methoden: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.

- Modul 4: Pathophysiologie: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 5: Forschungsmethoden: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 6: Trainingstherapie I: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 7: Trainingstherapie II: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 8: Trainingspsychologie: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 9: Digitalisierung: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 10: Evidenzbasierte Methoden und neue Entwicklungen: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung Akademische Expertin bzw. Akademischer Experte in Physiotherapie, Prävention und Rehabilitation, abgekürzt AEP, zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

404. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Physiotherapie, Prävention und Rehabilitation“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Physiotherapie, Prävention und Rehabilitation“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 20.08.2025 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

405. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Physiotherapie, Prävention und Rehabilitation“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Physiotherapie, Prävention und Rehabilitation“ wird mit € 10.500,- festgelegt.

406. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Physiotherapie, Prävention und Rehabilitation“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium professionalisiert die Kenntnisse von Physiotherapeut_innen im Bereich Prävention, Regeneration und Rehabilitation im Kontext von Verletzung und Erkrankung. Der Schwerpunkt des Weiterbildungsstudiums liegt dabei auf dem Bewegungs- und Stützapparat. Nach Abschluss des Studiums sind Absolvent_innen in der Lage, fachkundig Trainingsangebote für den Gesundheits-, Rehabilitations- und Präventionsbereich zu erstellen, zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Der Fokus liegt auf der Bearbeitung eines wissenschaftlichen Forschungsprojekts unter Anwendung geeigneter Forschungsmethoden.

Während des Studiums werden die aktuellsten Forschungsergebnisse der bewegungsbasierten Gesundheitsförderung diskutiert. Die wissenschaftlichen Fach- und Methodenkenntnisse werden erweitert, wodurch komplexe Problemstellungen in der Berufspraxis erfolgreich bearbeitet werden können.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- auf Grundlage aktueller Erkenntnisse und unter der Berücksichtigung genderspezifischer Charakteristika Beeinträchtigungen im orthopädischen und neurologischen Bereich differenzieren.
- Behandlungsmethoden im Bereich Prävention und Rehabilitation auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse diskutieren.
- wissenschaftlich fundierte Therapiekonzepte und aktuelle Interventionen der Prävention und Rehabilitation erstellen.
- ein eigenständiges wissenschaftliches Forschungsprojekt unter Anwendung geeigneter Forschungsmethoden durchführen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 5 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsstudium wird in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Ein Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Studiums auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung im Bereich der Physiotherapie und
- (2) eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus nachfolgenden Modulen zusammen. In Modul 6 besteht die Möglichkeit zur Individualisierung in Form von Wahlkursen. Die Hospitation kann sowohl im In- als auch im Ausland absolviert werden.

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	9
Modul 2: Grundlagen von Prävention und Rehabilitation	9
Modul 3: Diagnostische Methoden	9
Modul 4: Pathophysiologie	9
Modul 5: Forschungsmethoden	9
Modul 6: Trainingstherapie I	9
Modul 7: Trainingstherapie II	9
Modul 8: Trainingspsychologie	9
Modul 9: Digitalisierung	9
Modul 10: Evidenzbasierte Methoden und neue Entwicklungen	9
Modul 11: Hospitation	12
Modul 12: Kolloquium zur Masterarbeit	3
Masterarbeit	15
Summe	120

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Techniken wissenschaftlichen Arbeitens: Positive Absolvierung in Form einer schriftlichen Kursprüfung in jedem der 3 Kurse.
- Modul 2: Grundlagen von Prävention und Rehabilitation: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.

- Modul 3: Diagnostische Methoden: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 4: Pathophysiologie: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 5: Forschungsmethoden: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 6: Trainingstherapie I: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 7: Trainingstherapie II: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 8: Trainingspsychologie: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 9: Digitalisierung: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 10: Evidenzbasierte Methoden und neue Entwicklungen: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 11: Hospitation: Erfolgreiche Teilnahme am Modul Hospitation.
- Modul 12: Kolloquium zur Masterarbeit: Erfolgreiche Teilnahme am Kolloquium zur Masterarbeit.
- Masterarbeit: Positive Beurteilung und Verteidigung der Masterarbeit.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

407. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Physiotherapie, Prävention und Rehabilitation“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über das Masterstudium der Weiterbildung „Physiotherapie, Prävention und Rehabilitation“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 20.08.2025 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

408. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Physiotherapie, Prävention und Rehabilitation“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Physiotherapie, Prävention und Rehabilitation“ wird mit € 13.900,-- festgelegt.

Für Absolvent_innen des Weiterbildungsprogramms „Physiotherapie, Prävention und Rehabilitation“ (AEP) wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Physiotherapie, Prävention und Rehabilitation“ mit € 3.400,-- festgelegt.

409. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Clinical Study Coordination“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor of Science (Continuing Education) / BSc (CE), 180 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Voraussetzung für die Durchführung von klinischen Studien auf internationalem Niveau ist die Berücksichtigung medizinethischer, gesetzlicher, ökonomischer, aber auch gesellschaftlicher und organisatorischer Aspekte. Neben der Einhaltung von Rahmenbedingungen werden in der Arbeitsweise hohe Standards abverlangt, sowie die Gewährleistung einer Qualitätssicherung. Um den vielfältigen Herausforderungen der Medizin begegnen zu können, kommt der klinischen Forschung als tragendem Pfeiler des medizinischen Fortschritts eine besondere Bedeutung zu.

Die Arbeit von klinischen Studienassistent_innen und Coordinators umfasst die praktische Umsetzung und logistische Organisation der Studienprojekte, sowie direkte Betreuung von Patient_innen. EU-weite Umstrukturierungen im Bereich der Studienadministration, angefangen beim Einreichungsverfahren bis zur Archivierung, können nur durch entsprechend qualifiziertes Personal bewältigt werden. Der Bedarf an fachspezifischen Studienmitarbeiter_innen wird somit steigen und die Berufsgruppe der SN&C unweigerlich wachsen.

Das Weiterbildungsstudium bereitet auf den Einsatz im Arbeitsfeld der klinischen Forschung im Bereich der Arzneimittel, Medizinprodukte und Interventionen vor und befähigt zur organisatorischen und administrativen Begleitung von Studien durch die Vermittlung der Abläufe, beteiligten Strukturen und regulatorischen Rahmenbedingungen in Europa. Dieses Weiterbildungsstudium bietet ein breites Spektrum zur Planung, Durchführung und administrativen Begleitung klinischer Studien.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- geeignete Forschungsmethoden für Fragestellungen im Bereich der ethischen und evidenzbasierten Gesundheitsversorgung unter Berücksichtigung gender- und diversitätsspezifischer Aspekte auswählen.

- Formen der klinischen Forschung in den Bereichen Arzneimittel, Medizinprodukte und komplexe Interventionen darstellen.
- Rollen in den Bereichen Qualitätsmanagement/ Qualitätssicherung, Datenmanagement, Nutzenbewertung sowie Marktüberwachung in der klinischen Forschung beschreiben.
- Vorgaben zur Darstellung klinischer Forschungsergebnisse in der DACH-Region zielgruppenspezifisch beschreiben.
- Prozesse des Qualitätsmanagements in Prüfzentren nach AMG und MPG gestalten.
- Konzepte für die Planung, Durchführung und Evaluation von klinischen Prüfungen mit Arzneimitteln und Medizinprodukten erstellen.
- Konzepte für die Organisation von klinischer Forschung in Arbeitsprozessen beschreiben.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 6 Semester und umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife oder Qualifikation auf mindestens NQR-Niveau V und
- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung in Gesundheitsberufen und
- (3) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegespräches.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

In Modul 15 besteht die Möglichkeit zur Individualisierung in Form von Wahlkursen. Die Hospitation kann sowohl im In- als auch im Ausland absolviert werden.

Module	ECTS-Punkte
1 Einführung Studienumfeld	9
2 Grundlagen der klinischen Forschung	9
3 Arzneimittelrecht	9
4 Ethische und Regulatorische Grundlagen	6
5 Grundlagen Klinische Studien	9
6 Patient Innensicherheit	6
7 Kompetenzen Praxisalltag	6
8 Studienmanagement	6
9 Durchführung klinischer Prüfungen	6
10 Monitoring, Serious Breaches	6
11 Advanced therapies, Medizinproduktstudien	6
12 Qualitätsmanagement	9
13 Technologien der Klinischen Forschung	6
14 Gender, Diversität, SDGs	9
15 Soziale Kompetenz	6
16 Grundlagen wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden	9
17 Hospitation/Forschungsprojekt	54
Bachelorarbeit	9
Summe	180

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 3 Kurse (schriftlich).
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 3 Kurse (schriftlich).
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 3 Kurse (schriftlich).
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich).
- Modul 5: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 3 Kurse (schriftlich).
- Modul 6: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich).
- Modul 7: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich).
- Modul 8: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich).
- Modul 9: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich).
- Modul 10: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich).
- Modul 11: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich).

- Modul 12: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 3 Kurse (schriftlich).
- Modul 13: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich).
- Modul 14: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 3 Kurse (schriftlich).
- Modul 15: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich, praktisch).
- Modul 16: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 3 Kurse (schriftlich).
- Modul 17: Erfolgreiche Teilnahme.
- Bachelorarbeit: Verfassen, positive Beurteilung und Verteidigung der Bachelorarbeit im Rahmen eines prüfungsimmanenten Kurses.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Grad Bachelor of Science (Continuing Education), abgekürzt BSc (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

410. Einrichtung des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Clinical Study Coordination“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über das Bachelorstudium der Weiterbildung „Clinical Study Coordination“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 20.08.2025 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

411. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Clinical Study Coordination“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Clinical Study Coordination“ wird mit € 17.900,-- festgelegt.

412. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Osteopathie“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Ziel des Weiterbildungsstudiums „Osteopathie“ ist es, die Osteopathie umfassend und mit allen Facetten darzustellen – vom neuesten Stand der aktuellen Forschung über detailliertes medizinisches Hintergrundwissen bis zu spezifischen osteopathischen Behandlungsansätzen entsprechend den 5 Modellen (biomechanisch, respiratorisch-zirkulatorisch, neurologisch, metabolisch-energetisch und bio-psycho-sozial).

Das Repertoire an Techniken, das in der bisherigen osteopathischen Ausbildung erworben wurde, soll dabei erweitert und vertieft werden. Ein weiterer wichtiger Teilbereich des Weiterbildungsstudiums ist die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich von spezifisch osteopathischer Befunderhebung und Differentialdiagnostik, sowie die Interpretation verschiedener Befunde aus osteopathischer Sicht.

Das Weiterbildungsstudium trägt auf wissenschaftlicher Grundlage mit unterschiedlichen Vertiefungen zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden bei. Der Schwerpunkt des Weiterbildungsstudiums liegt in der Auseinandersetzung mit den neuesten Forschungsergebnissen zu den Themen der betreffenden Vertiefung und der Vermittlung der erforderlichen Therapiekompetenz. Dabei soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen der Osteopathie hergestellt werden.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden

- die osteopathischen Prinzipien in den verschiedenen osteopathischen Behandlungskonzepten diskutieren.
- wissenschaftliche Literatur im Themenfeld der Osteopathie interpretieren.
- eine gender- und diversitätsspezifische osteopathische Diagnose nach Anamnese und Befunderhebung erstellen.
- angesichts widersprüchlicher Befunde und unklarer Symptomatik Behandlungspläne für Patient_innen erstellen.
- osteopathische Techniken und Ansätze für Patient_innen anwenden.
- ein eigenständiges wissenschaftliches Forschungsprojekt unter Anwendung geeigneter Forschungsmethoden durchführen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 5 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Das Weiterbildungsstudium ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsstudium wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Studieninhalte werden jedoch dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_ die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Weiterbildungsstudium sind

- (1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Punkten der Humanmedizin, Zahnmedizin oder Physiotherapie und eine zusätzliche Basis-Ausbildung in Osteopathie im Umfang von mindestens 1000 Unterrichtseinheiten über mindestens 3 Jahre,

oder

- (2) der Abschluss eines Studiums auf Bachelorniveau mit zumindest 180 ECTS-Punkten, welches eine den internationalen Standards entsprechenden Vollzeit-Ausbildung in Osteopathie im Umfang von mindestens 4500 Unterrichtseinheiten über mindestens 4 Jahre darstellt

sowie in allen Fällen

- (3) zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Die fünf Modelle in der Osteopathie	9
Modul 2: Osteopathische Spezialdisziplinen	6
Modul 3: Klinische Integration	6
Modul 4: Clinical Reasoning 1	6
Modul 5: Clinical Reasoning 2	6
Modul 6: Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	9
Modul 7: Forschungsmethoden	6
Modul 8: Forschung in der Osteopathie	6
Modul 9: Spezifische Forschungsmethoden	9
Praktikum	33
Kolloquium zur Masterarbeit	3
Masterarbeit	21
Summe	120

In Modul „Spezifische Forschungsmethoden“ besteht die Möglichkeit zur Individualisierung in Form von Wahlkursen.

Das Praktikum kann sowohl im In- als auch im Ausland absolviert werden.

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus einem oder mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung in zwei Teilen (praktische und mündliche Prüfung).
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung in zwei Teilen (praktische und mündliche Prüfung).
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung in zwei Teilen (praktische und mündliche Prüfung).
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung in zwei Teilen (praktische und mündliche Prüfung).
- Modul 5: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung in zwei Teilen (praktische und mündliche Prüfung).
- Modul 6: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 3 Kurse (schriftlich, mündlich).
- Modul 7: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich).
- Modul 8: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich mündlich).
- Modul 9: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 3 Kurse (schriftlich).
- Praktikum: Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum.
- Kolloquium zur Masterarbeit: Erfolgreiche Teilnahme am Kolloquium zur Masterarbeit.
- Masterarbeit: Positive Beurteilung und Verteidigung der Masterarbeit.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsverbesserung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE) zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

413. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Fahrzeugtechnik“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium „Management für Fahrzeugtechnik“ an der Universität für Weiterbildung Krems vermittelt den Studierenden umfassende wissenschaftliche, technische und managementbezogene Qualifikationen im Bereich der Fahrzeugtechnik. Das Studium verbindet dabei fundierte technische Kenntnisse im Gebiet der Fahrzeugtechnik mit betriebswirtschaftlichen Inhalten und Managementkompetenzen, um die Studierenden auf Führungspositionen in der Fahrzeugtechnikbranche vorzubereiten.

Die Absolvent_innen des Weiterbildungsstudiums erwerben durch die Kombination von theoretischen Inhalten und praktischen Anwendungen die Fähigkeiten, komplexe technische Probleme zu lösen, innovative Konzepte zu entwickeln und Projekte effizient zu managen. Sie sind in der Lage, Managementaufgaben in verschiedenen Bereichen der Fahrzeugtechnik auszuüben, etwa in der Entwicklung, Produktion, dem Qualitätsmanagement und dem technischen Vertrieb. Darüber hinaus qualifizieren sich die Absolvent_innen für Führungspositionen in der Fahrzeugtechnikindustrie.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Lösungen für technische Probleme in der Fahrzeugtechnik entwickeln.
- Komplexe Projekte im Bereich der Fahrzeugtechnik umsetzen.
- Management- und Führungsaufgaben in der Fahrzeugtechnikbranche unter Berücksichtigung der Diversität der dort tätigen Personen ausführen.
- Betriebswirtschaftliche Prinzipien in technischen und organisatorischen Kontexten der Fahrzeugtechnik anwenden.
- Berufliche und gesellschaftliche Herausforderungen im Kontext der Fahrzeugtechnik beschreiben.
- Lösungen für praktische Probleme im Bereich des Managements in der Fahrzeugtechnik auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 6 Semester und umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Einschlägige berufliche Qualifikation,
oder

(2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und

(3) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens nimmt die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule bzw. Wahlkurse vor und hält diese in einem „Learning Agreement“ fest.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus vier Komponenten zusammen:

- den fachspezifischen Kompetenzen für Fahrzeugtechnik im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten,
- den Modulen des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Managements“ (AEP) im Ausmaß von insgesamt 60 ECTS-Punkten, der Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und universelle Kompetenzen im Ausmaß von jeweils 30 ECTS-Punkten enthält,
- der gewählten Vertiefung im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten,
- freien Wahlmodulen im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten, sowie
- der Abschlussphase inkl. der Bachelorarbeit im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten.

A) Fachspezifische Kompetenzen

Module	ECTS-Punkte
Antriebsstrang und Kraftübertragung	9
Service und Inspektion	9
KFZ-Elektronik	6
KFZ-Elektrik	6
Karosserie und Fahrzeugrahmen	9
Sicherheitsmanagement, Gesundheitsschutz und Umweltschutz	6
Motortechnik und Kraftstoffsysteme	9
Fahrwerk	6
Summe	60

B) Grundlagen des Managements (AEP)

Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Managements“ im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten zu absolvieren.

C) Vertiefung

Es ist eine der folgenden Vertiefungen zu wählen. Die gewählte Vertiefung ist im Learning Agreement festzuhalten.

Alternativ kann aus den Modulen der folgenden Vertiefungen in Abstimmung mit der Studienleitung eine individuelle Vertiefung im Umfang von 24 ECTS-Punkten zusammengestellt werden. Diese Module sind im Learning Agreement festzuhalten.

General Management

Module	ECTS-Punkte
Kundenorientiertes Management	6
Finanzorientiertes Management	6
Human Resource Management	6
Business Planning	6
Summe	24

KI Management

Es sind die Module der Weiterbildungsprogramme „KI-Management“ und „Generative KI“ im Ausmaß von je 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Nachhaltigkeit

Module	ECTS-Punkte
Dimensionen der Nachhaltigkeit	9
Change-Prozesse und Kennzahlen der Nachhaltigkeit	6
Rechtliche und Regulatorische Rahmenbedingungen	3
Tools für nachhaltige Strategien	6
Summe	24

D) Freie Wahlmodule

Es sind Module und/oder Kurse im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten aus dem Studienprogramm der Universität für Weiterbildung Krems zu wählen und im Learning Agreement festzuhalten.

Die Abhaltung von Wahlmöglichkeiten (Module, Kurse, Vertiefungen, Spezialisierung, etc.) ist vom Erreichen der für jede Wahlmöglichkeit festgelegten Mindestteilnehmer_innenzahl abhängig.

Im Falle des Nichterreichens der Mindestteilnehmer_innen informiert die Studienleitung die betroffenen Studierenden über den Entfall und die zur Verfügung stehenden alternativen Wahlmöglichkeiten.

E) Abschlussphase

Module	ECTS-Punkte
Es sind alle Module des Weiterbildungsprogramms „Transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen“ im Ausmaß von 21 ECTS-Punkten zu absolvieren.	21
Bachelorarbeit	9
Summe	30

Summe gesamt	180
---------------------	------------

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten folgende Leistungen zu erbringen:

Vertiefung General Management:

- Modul Kundenorientiertes Management: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Finanzorientiertes Management: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Human Resource Management: Positive Absolvierung in Form einer schriftlichen Modulprüfung.
- Modul Business Planning: Positive Absolvierung in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs.

Vertiefung KI-Management:

- Positive Beurteilung der Module des referenzierten Weiterbildungsprogramms „KI-Management“ (CP).
- Positive Beurteilung der Module des referenzierten Weiterbildungsprogramms „Generative KI“ (CP).

Vertiefung Nachhaltigkeit:

- Modul Dimensionen der Nachhaltigkeit: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Change-Prozesse und Kennzahlen der Nachhaltigkeit: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Rechtliche und Regulatorische Rahmenbedingungen: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Tools für nachhaltige Strategien: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Pflichtmodule:

- Modul Antriebsstrang und Kraftübertragung: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Service und Inspektion: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul KFZ-Elektronik: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul KFZ-Elektrik: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Karosserie und Fahrzeugrahmen: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Sicherheitsmanagement, Gesundheitsschutz und Umweltschutz
- Modul Motortechnik und Kraftstoffsysteme: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Fahrwerk: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Positive Beurteilung der Module des referenzierten Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Managements“ (AEP).
- Positive Beurteilung der Module des referenzierten Weiterbildungsprogramms „Transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen“.
- Modul Bachelorarbeit: Positive Beurteilung in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Grad Bachelor Professional, abgekürzt BPr, zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

414. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Gebäudetechnik“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium „Management für Gebäudetechnik“ an der Universität für Weiterbildung Krems vermittelt den Studierenden umfassende wissenschaftliche, technische und managementbezogene Qualifikationen im Bereich der Gebäudetechnik. Das Studium verbindet dabei fundierte technische Kenntnisse im Gebiet der Fahrzeugtechnik mit betriebswirtschaftlichen Inhalten und Managementkompetenzen, um die Studierenden auf Führungspositionen in der Gebäudetechnikbranche vorzubereiten.

Die Absolvent_innen des Weiterbildungsstudiums erwerben durch die Kombination von theoretischen Inhalten und praktischen Anwendungen die Fähigkeiten, komplexe technische Probleme zu lösen, innovative Konzepte zu entwickeln und Projekte effizient zu managen. Sie sind in der Lage, Managementaufgaben in verschiedenen Bereichen der Gebäudetechnik auszuüben, etwa in der Entwicklung, Produktion, dem Qualitätsmanagement und dem technischen Vertrieb. Darüber hinaus qualifizieren sich die Absolvent_innen für Führungspositionen in der Gebäudetechnikindustrie.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Lösungen für technische Probleme in der Gebäudetechnik entwickeln.
- Komplexe Projekte im Bereich der Gebäudetechnik umsetzen.
- Management- und Führungsaufgaben in der Gebäudetechnikbranche unter Berücksichtigung der Diversität der dort tätigen Personen ausführen.
- Betriebswirtschaftliche Prinzipien in technischen und organisatorischen Kontexten der Gebäudetechnik anwenden.
- Berufliche und gesellschaftliche Herausforderungen im Kontext der Gebäudetechnik beschreiben.
- Lösungen für praktische Probleme im Bereich des Managements in der Gebäudetechnik auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 6 Semester und umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Einschlägige berufliche Qualifikation,
oder
- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
- (3) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegespräches.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens nimmt die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule bzw. Wahlkurse vor und hält diese in einem „Learning Agreement“ fest.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus vier Komponenten zusammen:

- den fachspezifischen Kompetenzen für Gebäudetechnik im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten,
- den Modulen des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Managements“ (AEP) im Ausmaß von insgesamt 60 ECTS-Punkten, der Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und universelle Kompetenzen im Ausmaß von jeweils 30 ECTS-Punkten enthält,
- der gewählten Vertiefung im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten,
- freien Wahlmodulen im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten, sowie
- der Abschlussphase inkl. der Bachelorarbeit im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten.

A) Fachspezifische Kompetenzen

Module	ECTS-Punkte
Gebäudetechnikmanagement 1	9
Gebäudetechnikmanagement 2	9
Gebäudetechnikmanagement 3	9
Gebäudetechnikmanagement 4	9
Nachhaltigkeitsmanagement	9
Kundenorientiertes Projektmanagement	6
Betriebliches Risikomanagement	9
Summe	60

B) Grundlagen des Managements (AEP)

Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Managements“ im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten zu absolvieren.

C) Vertiefung

Es ist eine der folgenden Vertiefungen zu wählen. Die gewählte Vertiefung ist im Learning Agreement festzuhalten.

Alternativ kann aus den Modulen der folgenden Vertiefungen in Abstimmung mit der Studienleitung eine individuelle Vertiefung im Umfang von 24 ECTS-Punkten zusammengestellt werden. Diese Module sind im Learning Agreement festzuhalten.

General Management

Module	ECTS-Punkte
Kundenorientiertes Management	6
Finanzorientiertes Management	6
Human Resource Management	6
Business Planning	6
Summe	24

KI Management

Es sind die Module der Weiterbildungsprogramme „KI-Management“ und „Generative KI“ im Ausmaß von je 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Nachhaltigkeit

Module	ECTS-Punkte
Dimensionen der Nachhaltigkeit	9
Change-Prozesse und Kennzahlen der Nachhaltigkeit	6
Rechtliche und Regulatorische Rahmenbedingungen	3
Tools für nachhaltige Strategien	6
Summe	24

D) Freie Wahlmodule

Es sind Module und/oder Kurse im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten aus dem Studienprogramm der Universität für Weiterbildung Krems zu wählen und im Learning Agreement festzuhalten.

Die Abhaltung von Wahlmöglichkeiten (Module, Kurse, Vertiefungen, Spezialisierung, etc.) ist vom Erreichen der für jede Wahlmöglichkeit festgelegten Mindestteilnehmer_innenzahl abhängig.

Im Falle des Nichterreichens der Mindestteilnehmer_innen informiert die Studienleitung die betroffenen Studierenden über den Entfall und die zur Verfügung stehenden alternativen Wahlmöglichkeiten.

E) Abschlussphase

Module	ECTS-Punkte
Es sind alle Module des Weiterbildungsprogramms „Transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen“ im Ausmaß von 21 ECTS-Punkten zu absolvieren.	21
Bachelorarbeit	9
Summe	30

Summe gesamt	180
---------------------	------------

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten folgende Leistungen zu erbringen:

Vertiefung General Management:

- Modul Kundenorientiertes Management: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Finanzorientiertes Management: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Human Resource Management: Positive Absolvierung in Form einer schriftlichen Modulprüfung.
- Modul Business Planning: Positive Absolvierung in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs.

Vertiefung KI-Management:

- Positive Beurteilung der Module des referenzierten Weiterbildungsprogramms „KI-Management“ (CP).

- Positive Beurteilung der Module des referenzierten Weiterbildungsprogramms „Generative KI“ (CP).

Vertiefung Nachhaltigkeit:

- Modul Dimensionen der Nachhaltigkeit: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Change-Prozesse und Kennzahlen der Nachhaltigkeit: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Rechtliche und Regulatorische Rahmenbedingungen: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Tools für nachhaltige Strategien: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Pflichtmodule:

- Modul Gebäudetechnikmanagement 1: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Gebäudetechnikmanagement 2: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Gebäudetechnikmanagement 3: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Gebäudetechnikmanagement 4: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Nachhaltigkeitsmanagement: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Kundenorientiertes Projektmanagement: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Betriebliches Risikomanagement: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Positive Beurteilung der Module des referenzierten Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Managements“ (AEP).
- Positive Beurteilung der Module des referenzierten Weiterbildungsprogramms „Transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen“.
- Modul Bachelorarbeit: Positive Beurteilung in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Grad Bachelor Professional, abgekürzt BPr, zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

415. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Metalltechnik“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium „Management für Metalltechnik“ an der Universität für Weiterbildung Krems vermittelt den Studierenden umfassende wissenschaftliche, technische und managementbezogene Qualifikationen im Bereich der Metalltechnik. Das Studium verbindet dabei fundierte technische Kenntnisse im Gebiet der Fahrzeugtechnik mit betriebswirtschaftlichen Inhalten und Managementkompetenzen, um die Studierenden auf Führungspositionen in der Metalltechnikbranche vorzubereiten.

Die Absolvent_innen des Weiterbildungsstudiums erwerben durch die Kombination von theoretischen Inhalten und praktischen Anwendungen die Fähigkeiten, komplexe technische Probleme zu lösen, innovative Konzepte zu entwickeln und Projekte effizient zu managen. Sie sind in der Lage, Managementaufgaben in verschiedenen Bereichen der Metalltechnik auszuüben, etwa in der Entwicklung, Produktion, dem Qualitätsmanagement und dem technischen Vertrieb. Darüber hinaus qualifizieren sich die Absolvent_innen für Führungspositionen in der Metalltechnikindustrie.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Lösungen für technische Probleme in der Metalltechnik entwickeln.
- Komplexe Projekte im Bereich der Metalltechnik umsetzen.
- Management- und Führungsaufgaben in der Metalltechnikbranche unter Berücksichtigung der Diversität der dort tätigen Personen ausführen.
- Betriebswirtschaftliche Prinzipien in technischen und organisatorischen Kontexten der Metalltechnik anwenden.
- Berufliche und gesellschaftliche Herausforderungen im Kontext der Metalltechnik beschreiben.
- Lösungen für praktische Probleme im Bereich des Managements in der Metalltechnik auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 6 Semester und umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Einschlägige berufliche Qualifikation,
oder

(2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und

(3) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens nimmt die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule bzw. Wahlkurse vor und hält diese in einem „Learning Agreement“ fest.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus vier Komponenten zusammen:

- den fachspezifischen Kompetenzen für Metalltechnik im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten,
- den Modulen des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Managements“ (AEP) im Ausmaß von insgesamt 60 ECTS-Punkten, der Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und universelle Kompetenzen im Ausmaß von jeweils 30 ECTS-Punkten enthält,
- der gewählten Vertiefung im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten,
- freien Wahlmodulen im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten, sowie
- der Abschlussphase inkl. der Bachelorarbeit im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten.

A) Fachspezifische Kompetenzen

Module	ECTS-Punkte
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 1	9
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 2	6
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 3	9
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 4	6
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 5	6
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 6	6
Produktionsmanagement in der Metalltechnik	9
Unternehmensführung und Compliance	9
Summe	60

B) Grundlagen des Managements (AEP)

Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Managements“ im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten zu absolvieren.

C) Vertiefung

Es ist eine der folgenden Vertiefungen zu wählen. Die gewählte Vertiefung ist im Learning Agreement festzuhalten.

Alternativ kann aus den Modulen der folgenden Vertiefungen in Abstimmung mit der Studienleitung eine individuelle Vertiefung im Umfang von 24 ECTS-Punkten zusammengestellt werden. Diese Module sind im Learning Agreement festzuhalten.

General Management

Module	ECTS-Punkte
Kundenorientiertes Management	6
Finanzorientiertes Management	6
Human Resource Management	6
Business Planning	6
Summe	24

KI Management

Es sind die Module der Weiterbildungsprogramme „KI-Management“ und „Generative KI“ im Ausmaß von je 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Nachhaltigkeit

Module	ECTS-Punkte
Dimensionen der Nachhaltigkeit	9
Change-Prozesse und Kennzahlen der Nachhaltigkeit	6
Rechtliche und Regulatorische Rahmenbedingungen	3
Tools für nachhaltige Strategien	6
Summe	24

D) Freie Wahlmodule

Es sind Module und/oder Kurse im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten aus dem Studienprogramm der Universität für Weiterbildung Krems zu wählen und im Learning Agreement festzuhalten.

Die Abhaltung von Wahlmöglichkeiten (Module, Kurse, Vertiefungen, Spezialisierung, etc.) ist vom Erreichen der für jede Wahlmöglichkeit festgelegten Mindestteilnehmer_innenzahl abhängig.

Im Falle des Nichterreichens der Mindestteilnehmer_innen informiert die Studienleitung die betroffenen Studierenden über den Entfall und die zur Verfügung stehenden alternativen Wahlmöglichkeiten.

E) Abschlussphase

Module	ECTS-Punkte
Es sind alle Module des Weiterbildungsprogramms „Transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen“ im Ausmaß von 21 ECTS-Punkten zu absolvieren.	21
Bachelorarbeit	9
Summe	30

Summe gesamt	180
---------------------	------------

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten folgende Leistungen zu erbringen:

Vertiefung General Management:

- Modul Kundenorientiertes Management: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Finanzorientiertes Management: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Human Resource Management: Positive Absolvierung in Form einer schriftlichen Modulprüfung.
- Modul Business Planning: Positive Absolvierung in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs.

Vertiefung KI-Management:

- Positive Beurteilung der Module des referenzierten Weiterbildungsprogramms „KI-Management“ (CP).
- Positive Beurteilung der Module des referenzierten Weiterbildungsprogramms „Generative KI“ (CP).

Vertiefung Nachhaltigkeit:

- Modul Dimensionen der Nachhaltigkeit: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Change-Prozesse und Kennzahlen der Nachhaltigkeit: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Rechtliche und Regulatorische Rahmenbedingungen: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Tools für nachhaltige Strategien: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Pflichtmodule:

- Modul Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 1: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 2: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 3: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 4: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 5: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 6: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Produktionsmanagement in der Metalltechnik: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Unternehmensführung und Compliance: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Positive Beurteilung der Module des referenzierten Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Managements“ (AEP).
- Positive Beurteilung der Module des referenzierten Weiterbildungsprogramms „Transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen“.

- Modul Bachelorarbeit: Positive Beurteilung in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Grad Bachelor Professional, abgekürzt BPr, zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

416. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Kommunalrecht“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen) Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das berufsbegleitende Weiterbildungsprogramm "Kommunalrecht" vermittelt seinen Teilnehmer_innen profundes rechtliches Fachwissen für kommunales Handeln und legt gleichzeitig den Fokus auf jene Themenkomplexe, die durch die Vielzahl zu berücksichtigender Rechtsgebiete die tägliche Arbeit der Gemeinden wesentlich bestimmen. Verstärktes Rechtswissen zu den immer komplexer und umfangreicher werdenden Kommunalaufgaben insbesondere in den Bereichen Gemeindeorganisationsrecht, Verfahrensrecht, Abgaberecht, Finanzausgleich, Dienstrecht und Vergaberecht gewährleistet Rechtssicherheit im Verwaltungshandeln. Dies trifft in gleicher Weise auf die politischen Funktionsträger_innen (Bürgermeister_innen) als auch auf die Verwaltungsmitarbeiter_innen sowohl im Rahmen der Hoheitsverwaltung als auch in der Privatwirtschaftsverwaltung zu.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die Aufgaben und Zuständigkeiten kommunaler Organe differenzieren.
- kommunalrechtliche Normen und Vorschriften auf konkrete Fallbeispiele anwenden.
- unter Berücksichtigung rechtlicher Rahmenbedingungen eigene Lösungsvorschläge für kommunalrechtliche Problemstellungen entwickeln.
- Bescheide und Verwaltungsakte aus dem kommunalen Bereich form- und fristgerecht erstellen.
- aktuelle Entwicklungen und Reformen im Kommunalrecht kritisch reflektieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm „Kommunalrecht“ ist

- (1) ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
oder
- (2) allgemeine Universitätsreife und mindestens 2 Jahre studienrelevante Berufserfahrung,
oder
- (3) bei fehlender allgemeiner Universitätsschulreife mindestens 5 Jahre studienrelevante Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Grundlagen des Kommunalrechts I	3
Grundlagen des Kommunalrechts II	3
Einführung in die österreichische Finanzverfassung und in das öffentliche Dienstrecht	3
Vertiefung Verwaltungsrecht für Gemeinden	3
Kommunales Abgabenrecht	3
Fallbearbeitung Kommunalrecht	3
Spezielle kommunale Rechtsbereiche	3
Grundlagen des öffentlichen (kommunalen) Haushaltsrechts und der Finanzkontrolle	3
Summe	24

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul „Grundlagen des Kommunalrechts I“: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul „Grundlagen des Kommunalrechts II“: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul „Einführung in die österreichische Finanzverfassung und in das öffentliche Dienstrecht“: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul „Vertiefung Verwaltungsrecht für Gemeinden“: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul „Kommunales Abgabenrecht“: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul „Fallbearbeitung Kommunalrecht“: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul „Spezielle kommunale Rechtsbereiche“: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul „Grundlagen des öffentlichen (kommunalen) Haushaltsrechts und der Finanzkontrolle“: erfolgreiche Teilnahme am Modul.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

417. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Kommunalrecht“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Kommunalrecht“ wird mit € 3.990,-- festgelegt.

418. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Essentials der Sozialen Arbeit“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 30 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Essentials der Sozialen Arbeit“ vermittelt sowohl sozialpolitische, rechtliche als auch ethische Grundlagen, um die Haltung und Handlung professioneller sozialer Arbeit zu gewährleisten.

Darunter fallen methodische Fertigkeiten als auch spezielle Interventionsmaßnahmen, die erforderlich sind, um ethisches und zielführendes Handeln und Professionalität der Sozialen Arbeit zu gewährleisten.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Mikro-, Meso- und Makroebenen der Sozialen Arbeit darstellen.
- sozialpolitische Entscheidungen und deren Rahmenbedingungen analysieren.
- rechtliche und ethische Aspekte und Normen der Sozialen Arbeit wiedergeben.
- zielführende Einsatzmöglichkeiten für sozialarbeiterische Interventionen entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 1 Semester und umfasst insgesamt 30 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Universitätsreife,

oder

(2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,

oder

(3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung

und

(4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus 6 Modulen im Umfang von 30 ECTS-Punkten zusammen.

	Module	ECTS-Punkte
1	Leitung und Finanzierung sozialer Organisationen	3
2	Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit	9
3	Methoden der Sozialen Arbeit	6
4	Psychosozialer Bedarf und klinische Einrichtungen	6
5	Rechtsbezüge Soziales	6
	Summe	30

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 2, Modul 3: Positive Absolvierung in Form von je 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 1, Modul 4, Modul 5: Positive Absolvierung in Form von je 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

419. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Profilbildung und Spezialisierungen in der Sozialen Arbeit“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 30 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Ziel dieser Weiterbildung ist der Erwerb von fachlichen und anwendungsorientierten Kompetenzen, Unterstützungs- und Präventionsmaßnahmen und -formen, die im Zuge einer praktischen Tätigkeit wie auch auf Basis aktueller wissenschaftlicher Forschung der Sozialen Arbeit angeeignet werden.

Dieses Weiterbildungsprogramm greift spezifische zielgruppenorientierte Handlungsfelder der Sozialen Arbeit auf. Die unterschiedlichen Handlungsfelder werden dabei in einer Systematik von Rahmenbedingungen, Funktionslogiken und spezifischen Interventionen, wie Fallkonferenzen, Hilfepläne, Einzelfallhilfen, Case Management und weitere Ansätze sowohl theoretisch als auch praktisch aufgearbeitet. Unter Bedachtnahme der Komplexität und den unterschiedlichen Anforderungen von Zielgruppen und Stakeholdern, kann ein Impuls zur individuellen Präferenz und Profilentwicklung für Teilnehmer_innen gesetzt werden.

Ein wesentlicher Grundsatz des Weiterbildungsprogramms ist eine reflektierte Haltung hinsichtlich Diversität und Interkulturalität, ein sensibler Umgang mit allen, aber vor allem mit sozial benachteiligten Menschen und professionelle und wertschätzende Umgangsformen mit Menschen jeden Geschlechts und religiöser und kultureller Herkunft.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- psychosoziale und soziomaterielle Ressourcen für Klient_innen der Sozialen Arbeit definieren.
- Methoden, die in den vielfältigen Bereichen der Sozialen Arbeit bzw. der Sozialpädagogik eingesetzt werden, diversitätssensibel anwenden.
- zielführende Einsatzmöglichkeiten für sozialarbeiterische und präventive Interventionen entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 1 Semester und umfasst insgesamt 30 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus 6 Modulen im Umfang von 18 ECTS-Punkten, einer Praxis-Projektarbeit im Umfang von 6 ECTS-Punkten und einer praktischen Tätigkeit im Feld der Sozialen Arbeit im Umfang von 6 ECTS-Punkten zusammen.

	Module	ECTS-Punkte
1	Projektmanagement transdisziplinärer Interaktion im Reallabor des Praxisfelds	3
2	Praxisfeld Frühe Hilfen, Mobile und Ambulante Dienste	3
3	Praxisfeld Stationäre Hilfen	3
4	Praxisfeld Aufsuchende Soziale Arbeit	3
5	Praxisfeld Behördliche Soziale Arbeit	3
6	Biographische Selbstreflexion und Innovation	3
7	Praxis-Projektarbeit	6
8	Praktikum	6
	Summe	30

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Module 1-6: Positive Absolvierung in Form von je einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul 7: Verfassen, positive Beurteilung und Präsentation der Praxis-Projektarbeit.
- Modul 8: Erfolgreiche Teilnahme.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

420. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische Fachkraft im Sozialbereich / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Die Soziale Arbeit versteht sich als eine ressourcenorientierte, personenbezogene und fachlich fundierte Profession, die auf die Unterstützung von Individuen in komplexen Lebenslagen ausgerichtet ist. In Fällen, die eine spezifische und qualitätsorientierte Fallarbeit erfordern, kommen differenzierte rechtliche, methodische und interventionelle Ansätze zur Anwendung. Zentral für die professionelle Handlungspraxis sind dabei sowohl fundierte Fachkenntnisse als auch die Fähigkeit zur ethischen Reflexion. Die Berufsethik sowie ein verantwortungsbewusstes, ethisch begründetes Handeln bilden die normative Grundlage der Profession und werden im Rahmen dieses Kontexts systematisch vermittelt. Das Weiterbildungsprogramm „Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit“ bietet eine Vermittlung von Fertigkeiten für Beschäftigte in der Kinder- und Jugendhilfe, in niederschweligen Beratungsstellen, in stationären und ambulanten Angeboten der Sozialen Arbeit und bildet einen Teil der beruflichen Qualifizierung von insgesamt 180 ECTS-Punkten zur Sozialen Arbeit ab.

Die Anforderungen nationaler und internationaler Vereinigungen der Sozialen Arbeit (International Association for Schools of Social Work „IASSW“, International Federation for Social Work „IFSW“) sowie der Österreichischen Gesellschaft Sozialer Arbeit (OGSA) und dem Österreichischen Berufsverband der Sozialen Arbeit (OBDS) sind in dieses Weiterbildungsprogramm integriert.

Ein wesentlicher Grundsatz des Weiterbildungsprogramms ist eine reflektierte Haltung hinsichtlich Diversität und Interkulturalität, ein sensibler Umgang mit allen, aber vor allem mit sozial benachteiligten Menschen und professionelle und wertschätzende Umgangsformen mit Menschen jeden Geschlechts und religiöser und kultureller Herkunft.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Mikro-, Meso- und Makroebenen der Sozialen Arbeit darstellen.
- sozialpolitische Entscheidungen und deren Rahmenbedingungen analysieren.
- rechtliche und ethische Aspekte und Normen, die Soziale Arbeit betreffend, wiedergeben.

- psychosoziale und soziomaterielle Ressourcen für Klient_innen der Sozialen Arbeit definieren.
- Methoden, die in den vielfältigen Bereichen der Sozialen Arbeit bzw. der Sozialpädagogik eingesetzt werden, beschreiben.
- zielführende Einsatzmöglichkeiten für sozialarbeiterische Interventionen entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus 11 Modulen im Umfang von 48 ECTS-Punkten einer Praxis-Projektarbeit im Umfang von 6 ECTS-Punkten und einem Praktikum im Umfang von 6 ECTS-Punkten zusammen.

	Module	ECTS-Punkte
1	Leitung und Finanzierung sozialer Organisationen	3
2	Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit	9
3	Methoden der Sozialen Arbeit	6
4	Psychosozialer Bedarf und klinische Einrichtungen	6

5	Rechtsbezüge Soziales	6
6	Projektmanagement transdisziplinärer Interaktion im Reallabor des Praxisfelds	3
7	Praxisfeld Frühe Hilfen, Mobile und Ambulante Dienste	3
8	Praxisfeld Stationäre Hilfen	3
9	Praxisfeld Aufsuchende Soziale Arbeit	3
10	Praxisfeld Behördliche Soziale Arbeit	3
11	Biographische Selbstreflexion und Innovation	3
12	Praxis-Projektarbeit	6
13	Praktikum	6
	Summe	60

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 2, Modul 3: Positive Absolvierung in Form von je 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 1, Modul 4, Modul 5: Positive Absolvierung in Form von je 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Module 6-11: Positive Absolvierung in Form von je einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul 12: Verfassen, positive Beurteilung und Präsentation der Praxis-Projektarbeit.
- Modul 13: Erfolgreiche Teilnahme.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Fachkraft im Sozialbereich“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

421. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Digitales Sammlungswesen Essentials“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Digitale Bild- und Objektsammlungen sind von zentraler Bedeutung für die Bewahrung, Dokumentation und Zugänglichmachung des kulturellen Erbes. Die Digitalisierung und Vernetzung dieser Sammlungen ermöglichen eine nachhaltige Sicherung und umfassende Verfügbarmachung. Im Weiterbildungsprogramm „Digitales Sammlungswesen Essentials“ wird ein kompakter Einblick in Sammlungsdigitalisierung und Kulturdatenverwaltung sowie in Kulturdatenerschließung, -standards und -speicherung geboten. Darüber hinaus wird Wissen über Datenkuratierung und Vernetzung von Sammlungen sowie über digitale Sammlungspräsentation und Projektmanagement vermittelt.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Objektdatenbanken und Online-Sammlungen vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Entwicklungsgeschichte und unter Berücksichtigung von gender- und diversitätsrelevanten Diskursen sowie ethischen Aspekten kritisch bewerten.
- Konzepte und Richtlinien sowie aktuelle Entwicklungen im Bereich der Verfügbarmachung und Vernetzung von Kulturdaten diskutieren.
- die Usability und Nachhaltigkeit von Sammlungen kultureller Daten einschätzen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert zwei Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden jedoch dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder

(3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen

(4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Digitales Sammlungsmanagement für Kulturinstitutionen	6
Datenkuratierung und -präsentation	6
Summe	12

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul „Digitales Sammlungsmanagement für Kulturinstitutionen“: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul „Datenkuratierung und -präsentation“: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

422. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „General Management College“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „General Management College“ hat das Ziel, eine qualitativ anspruchsvolle Weiterbildung im Bereich General Management anzubieten und dabei einen hohen internationalen Standard zu erreichen.

Zukünftige Führungskräfte und andere Leistungsträger_innen sollen auf die hohen Anforderungen im Management in besonderer Weise vorbereitet werden.

Dazu gehört vor allem die Weiterentwicklung der Management Skills.

Diesem Weiterbildungsprogramm liegt ein integratives didaktisches Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Studienziele adäquate mediale Unterstützungsformen in Präsenz- und Online-Phasen kombiniert. Diese werden derart miteinander kombiniert, dass damit eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Zusammenhänge der betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen sowie Aspekte wirtschaftsrelevanter, gesellschaftlicher Querschnittsthemen diskutieren,
- in der wirtschaftlichen Praxis erworbene Handlungsweisen durch Beschäftigung mit den theoretischen Grundlagen einordnen und mit neuen Erkenntnissen verknüpfen,
- in Selbstreflexion ihre persönlichen und fachlichen Management-Fähigkeiten analysieren sowie daraus Entwicklungspotentiale ableiten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante angeboten. Die Organisation des Weiterbildungsprogramms erfolgt wahlweise im Online-Fernstudium oder im Blended Learning-Modus. Das Weiterbildungsprogramm wird in deutscher und/oder englischer Sprache angeboten.

Das Weiterbildungsprogramm dauert in der berufsbegleitenden Variante zwei Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Als Vollzeitvariante dauert das Weiterbildungsprogramm ein Semester.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzungen für die Zulassung zum „General Management College“ gelten:

(1) die allgemeine Universitätsreife und mindestens 2 Jahre qualifizierte Berufserfahrung (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden). Dies ist im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zu beurteilen,

oder

(2) bei fehlender Universitätsreife mindestens 5 Jahre qualifizierte Berufserfahrung (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden). Dies ist im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zu beurteilen

sowie

(3) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs oder einer schriftlichen Konversation, worin die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 und § 6 obliegt gemäß § 60 (1) UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Unterrichtsprogramm des Weiterbildungsprogramms „General Management College“ besteht aus 2 Pflichtmodulen im Umfang von 6 ECTS-Punkten, Wahlmodulen im Umfang von 18 ECTS-Punkten und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte.

Die Auswahl der Module des Unterrichtsprogramms ist in einem gesonderten Dokument (Learning Agreement, unterzeichnet von der_dem Studierenden und der Studienleitung) dem Studierendenakt beizulegen und ist Basis für die abzulegenden Prüfungen. Ebenso wird darin festgelegt, welche Module im reinen Fernstudium und welche im Blended Learning-Modus absolviert werden.

Module	ECTS-Punkte
Pflichtmodule	6
Grundlagen der Betriebswirtschaft/Fundamentals of Management	3
Grundlagen der Volkswirtschaft/Fundamentals of Economics	3
Wahlmodule	18
Controlling & Reporting	3
Unternehmensfinanzierung/Corporate Financial Management	3
Strategisches Management/Strategic Management	3
Marketing Management*	3
Human Resources Management*	3
Leadership*	3
Empirische Forschungsmethoden/Research Methods	3
Unternehmensethik/Business Ethics*.*.*	3
Business Analytics	3
Managing Complexity	3

Transformatives Management/Transformative Management	3
Wissensmanagement & Innovation/Knowledge Management & Innovation	3
Internationale Betriebswirtschaft/International Business	3
Angewandte Mikroökonomie/Managerial Economics	3
Business Planning	3
Summe	24

* *Module mit Inhalten zu Gender&Diversity*

** *Modul mit Inhalten zu SDG*

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

Die Pflichtmodule und die Wahlmodule können sowohl in reinem Fernstudium als auch im Blended Learning-Modus angeboten werden.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten folgende Leistungen zu erbringen:

- Für die nachfolgend genannten Module: Positive Absolvierung in Form von je 1 prüfungsimmanenten Kurs:
 - Grundlagen der Volkswirtschaft/Fundamentals of Economics
 - Strategisches Management/Strategic Management
 - Marketing Management
 - Human Resources Management
 - Leadership
 - Unternehmensethik/Business Ethics
 - Business Analytics
 - Managing Complexity
 - Transformatives Management/Transformative Management
 - Wissensmanagement & Innovation/Knowledge Management & Innovation
 - Internationale Betriebswirtschaft/International Business
 - Business Planning
- Für die nachfolgend genannten Module: Positive Absolvierung in Form je einer Kursprüfung in dem Kurs (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
 - Grundlagen der Betriebswirtschaft/Fundamentals of Management
 - Controlling & Reporting
 - Unternehmensfinanzierung/Corporate Financial Management
 - Empirische Forschungsmethoden/Research Methods
 - Angewandte Mikroökonomie/Managerial Economics

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmung

Studierende, die zum Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 40/2023 veröffentlichten Verordnung zugelassen sind, können das Weiterbildungsprogramm nach der damaligen Verordnung abschließen. Nach Abstimmung mit der Studienleitung ist für diese Studierenden die Absolvierung auch nach der vorliegenden Variante möglich.

Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 zugelassen wurden, können noch nach der Verordnung im Mbl. Nr. 25/13.03.2020 abschließen. Nach Rücksprache und Genehmigung durch die Studienleitung ist für diese Studierenden die Absolvierung auch nach der vorliegenden Variante möglich.

Studierende, die vor dem Wintersemester 2020/2021 zugelassen wurden, können noch nach der Verordnung im Mbl. Nr. 93/22.10.2018 abschließen. Nach Rücksprache und Genehmigung durch die Studienleitung ist für diese Studierenden die Absolvierung auch nach der vorliegenden Variante möglich.

423. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „General Management“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r General Manager_in / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „General Management“ hat das Ziel, eine qualitativ anspruchsvolle Weiterbildung im Bereich General Management anzubieten und dabei einen hohen internationalen Standard zu erreichen.

Zukünftige Führungskräfte und andere Leistungsträger_innen sollen auf die hohen Anforderungen im Management in besonderer Weise vorbereitet werden.

Dazu gehört vor allem die Weiterentwicklung der Management Skills.

Diesem Weiterbildungsprogramm liegt ein integratives didaktisches Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Studienziele adäquate mediale Unterstützungsformen in Präsenz- und Online-Phasen kombiniert. Diese werden derart miteinander kombiniert, dass damit eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Zusammenhänge der betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen sowie Aspekte wirtschaftsrelevanter, gesellschaftlicher Querschnittsthemen diskutieren,

- In der wirtschaftlichen Praxis erworbene Handlungsweisen durch Beschäftigung mit den theoretischen Grundlagen einordnen und mit neuen Erkenntnissen verknüpfen,
- theoretisches Know-how aus betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen sowie wirtschaftsrelevanten gesellschaftlichen Querschnittsthemen in eigenständiger Planung und Durchführung in ihren Arbeitsbereichen und in Projekten als Manager_innen umsetzen,
- wesentliche, branchenübergreifende Herausforderungen identifizieren und adäquate Vorgehensweisen entwickeln
- in Selbstreflexion ihre persönlichen und fachlichen Management-Fähigkeiten analysieren sowie daraus Entwicklungspotentiale ableiten.
- im Rahmen einer eigenständigen schriftlichen Arbeit erworbenes Wissen erörtern und im Hinblick auf eine praktische Anwendung reflektieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante angeboten. Die Organisation des Weiterbildungsprogramms erfolgt wahlweise im Online-Fernstudium oder im Blended Learning-Modus. Das Weiterbildungsprogramm wird in deutscher und/oder englischer Sprache angeboten.

Das Weiterbildungsprogramm dauert in der berufsbegleitenden Variante drei Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Als Vollzeitvariante dauert das Weiterbildungsprogramm zwei Semester.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzungen für die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm „General Management“ gelten:

- (1) die allgemeine Universitätsreife und mindestens 2 Jahre qualifizierte Berufserfahrung (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden). Dies ist im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zu beurteilen,
oder
- (2) bei fehlender Universitätsreife mindestens 5 Jahre qualifizierte Berufserfahrung (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden). Dies ist im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zu beurteilen
sowie
- (3) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs oder einer schriftlichen Konversation, worin die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 und § 6 obliegt gemäß § 60 (1) UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Unterrichtsprogramm des Weiterbildungsprogramms „General Management“ besteht aus 12 Pflichtmodulen im Umfang von 36 ECTS-Punkten, Wahlmodulen im Umfang von 12 ECTS-Punkten, einer Abschlussarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte.

Die Auswahl der Module des Unterrichtsprogramms ist in einem gesonderten Dokument (Learning Agreement, unterzeichnet von der_dem Studierenden und der Studienleitung) dem Studierendenakt beizulegen und ist Basis für die abzulegenden Prüfungen. Ebenso wird darin festgelegt, welche Module im reinen Fernstudium und welche im Blended Learning-Modus absolviert werden.

Module	ECTS-Punkte
Pflichtmodule	36
Grundlagen der Betriebswirtschaft/Fundamentals of Management	3
Grundlagen der Volkswirtschaft/Fundamentals of Economics	3
Controlling & Reporting	3
Unternehmensfinanzierung/Corporate Financial Management	3
Strategisches Management/Strategic Management	3
Marketing Management*	3
Human Resources Management*	3
Leadership*	3
Empirische Forschungsmethoden/Research Methods	3
Unternehmensethik/Business Ethics*.*.*	3
Business Analytics	3
Managing Complexity	3
Wahlmodule	12
Transformatives Management/Transformative Management	3
Wissensmanagement & Innovation/Knowledge Management & Innovation	3
Internationale Betriebswirtschaft/International Business	3
Angewandte Mikroökonomie/Managerial Economics	3
Business Planning	3
Unternehmensplanspiel/Business Simulation	6
Angewandtes Wirtschaftsrecht/Applied Business Law	6
Doing Business in Asia - Study Trip Asia	6
Entrepreneurship & Innovation - Study Trip Silicon Valley	6
Going International – Study Trip Europe	6
Leadership & Management - Study Trip Colorado	6
Excelling in Leadership – Study Trip Lisbon	6
Insight USA: politics, economy and social cohesion – Study Trip Washington D.C.	6

Abschlussarbeit	12
Summe	60

* *Module mit Inhalten zu Gender&Diversity*

** *Modul mit Inhalten zu SDG*

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

Die Pflichtmodule und die Wahlmodule können sowohl in reinem Fernstudium als auch im Blended Learning-Modus angeboten werden.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten folgende Leistungen zu erbringen:

- Für die nachfolgend genannten Module: Positive Absolvierung in Form von je 1 prüfungsimmanenten Kurs:
 - Grundlagen der Volkswirtschaft/Fundamentals of Economics
 - Strategisches Management/Strategic Management
 - Marketing Management
 - Human Resources Management
 - Leadership
 - Unternehmensethik/Business Ethics
 - Business Analytics
 - Managing Complexity
 - Transformatives Management/Transformative Management
 - Wissensmanagement & Innovation/Knowledge Management & Innovation
 - Internationale Betriebswirtschaft/International Business
 - Business Planning
 - Unternehmensplanspiel/Business Simulation
 - Excelling in Leadership – Study Trip Lisbon
 - Going International – Study trip Europe
- Für die nachfolgend genannten Module: Positive Absolvierung in Form je einer Kursprüfung in dem Kurs (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
 - Grundlagen der Betriebswirtschaft/Fundamentals of Management
 - Controlling & Reporting
 - Unternehmensfinanzierung/Corporate Financial Management
 - Empirische Forschungsmethoden/Research Methods
 - Angewandte Mikroökonomie/Managerial Economics
 - Angewandtes Wirtschaftsrecht/Applied Business Law
 - Doing Business in Asia - Study Trip Asia
 - Entrepreneurship & Innovation - Study Trip Silicon Valley
 - Leadership & Management – Study Trip Colorado
 - Insight USA: politics, economy and social cohesion – Study Trip Washington D.C.
- Verfassen und positive Beurteilung der Abschlussarbeit (schriftliche Arbeit).

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademischer General Manager“/„Akademische General Managerin“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmung

Studierende, die zum Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 40/2023 veröffentlichten Verordnung zugelassen sind, können das Weiterbildungsprogramm nach der damaligen Verordnung abschließen. Nach Abstimmung mit der Studienleitung ist für diese Studierenden die Absolvierung auch nach der vorliegenden Variante möglich.

Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 zugelassen wurden, können noch nach der Verordnung im Mbl. Nr. 25/13.03.2020 abschließen. Nach Rücksprache und Genehmigung durch die Studienleitung ist für diese Studierenden die Absolvierung auch nach der vorliegenden Variante möglich.

Studierende, die vor dem Wintersemester 2020/2021 zugelassen wurden, können noch nach der Verordnung im Mbl. Nr. 93/22.10.2018 abschließen. Nach Rücksprache und Genehmigung durch die Studienleitung ist für diese Studierenden die Absolvierung auch nach der vorliegenden Variante möglich.

424. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „MBA Specialist“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Business Administration / MBA, 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium "MBA Specialist" dient der wissenschaftlichen Weiterbildung von angehenden Führungskräften mit oder ohne akademischen Abschluss im Bereich des General Managements sowie der besonderen Spezialisierung in ausgewählten Themen-, Funktions- und/oder Branchenkontexten auf wissenschaftlicher Grundlage.

Es ist das Ziel des Weiterbildungsstudiums, mit wissenschaftlich fundiertem State-of-the-Art Know-how und an der Praxis des Wirtschaftslebens orientierten Inhalten zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden beizutragen und ihre Chancen für ein berufliches Weiterkommen zu verbessern.

Im Mittelpunkt stehen neben dem Erwerb bzw. der Vertiefung von zentralen wirtschaftlichen Fachkompetenzen ebenso die Stärkung der für eine Übernahme oder Wahrnehmung von Führungsrollen in spezifischen Umfeldern erforderlichen Kompetenzen.

Im Weiterbildungsstudium erfolgt vor allem eine Vertiefung der fachspezifischen Kompetenzen in spezifischen Anwendungsbereichen. Dabei achtet die Universität für Weiterbildung Krems insbesondere auf eine starke Ausrichtung hinsichtlich einer Individualisierung und einer Internationalisierung ihrer Studien. Es wird speziell auf die individuellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Studierenden eingegangen, und das Curriculum bietet die Möglichkeit individueller Lernpfade.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Zusammenhänge der betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen sowie Aspekte wirtschaftsrelevanter, gesellschaftlicher Querschnittsthemen diskutieren,
- themen-, funktions- und/oder branchenspezifische Zusammenhänge innerhalb des gewählten Spezialisierungsgebietes als Expert_in diskutieren,
- in der wirtschaftlichen Praxis erworbene Handlungsweisen durch Beschäftigung mit den theoretischen Grundlagen einordnen und mit neuen Erkenntnissen verknüpfen,
- theoretisches Know-how aus betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen, wirtschaftsrelevanten gesellschaftlichen Querschnittsthemen sowie dem gewählten Spezialisierungsgebiet in eigenständiger Planung und Durchführung in ihren Arbeitsbereichen und in Projekten als Manager_innen umsetzen,
- wesentliche, branchenübergreifende Herausforderungen identifizieren und adäquate Vorgehensweisen entwickeln,
- in unterschiedlichen betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen relevante Aspekte im Hinblick auf Gender & Diversity erläutern,
- in Selbstreflexion ihre persönlichen und fachlichen Management-Fähigkeiten analysieren sowie daraus Entwicklungspotentiale ableiten,
- Charakteristika wissenschaftlichen Arbeitens erläutern und im Fachgebiet der Spezialisierung anwenden,
- im Rahmen einer eigenständigen schriftlichen Arbeit unter Anwendung des erworbenen Wissens systematisch Lösungsansätze für praxisrelevante Fragestellungen erarbeiten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert sechs Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann. Die Organisation des Weiterbildungsstudiums erfolgt wahlweise im Online-Fernstudium oder im Blended Learning-Modus.

Das Weiterbildungsstudium wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang des Weiterbildungsstudiums stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_ die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachlich in Frage kommendes Studium (mindestens auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung und zweijährige einschlägige Berufserfahrung,

oder

- (2) allgemeine Universitätsreife und mindestens 6 Jahre einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine einem Hochschulstudium gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird,

oder

- (3) mindestens 10 Jahre einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine einem Hochschulstudium gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird.

Zusätzlich sind im Zulassungsverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium „MBA Specialist“ umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Das Unterrichtsprogramm besteht aus dem Kerncurriculum des Weiterbildungsstudiums „MBA“ mit 12 Pflichtmodulen im Umfang von 36 ECTS-Punkten und Wahlmodulen im Umfang von 15 ECTS-Punkten.

Zusätzlich ist eine Spezialisierung im Ausmaß von 48 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Module der Spezialisierung richten sich jeweils nach dem Curriculum der im referenzierten Weiterbildungsstudium genannten Certificate Programs zum Zeitpunkt der Absolvierung. Abschließend sind Pflichtmodule zum fachlich-wissenschaftlichen Arbeiten im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu absolvieren und eine MBA-Abschlussarbeit im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu verfassen.

Die Auswahl der Module des Kerncurriculums sowie die Spezialisierung ist in einem gesonderten Dokument (Learning Agreement, unterzeichnet von der_ dem Studierenden und der Studienleitung) dem Studierendenakt beizulegen und ist Basis für die abzulegenden Prüfungen. Ebenso wird darin festgelegt, welche Module im reinen Fernstudium und welche im Blended Learning-Modus absolviert werden.

Module	ECTS-Punkte
Kerncurriculum	51
<i>Es sind die Pflichtmodule des Weiterbildungsstudiums „MBA“ im Umfang von 36 ECTS-Punkten und aus den ebenfalls dort genannten Wahlmodulen Module im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu absolvieren.</i>	
Spezialisierung	48
<i>Es ist eine Spezialisierung zu wählen. Dafür sind Module der jeweiligen Certificate Programs oder Academic Expert Programs im Ausmaß von 48 ECTS-Punkten zu absolvieren:</i>	
Bauwirtschaft <i>Es sind Module des AEP „Baucontrolling“ im Ausmaß von 48 ECTS-Punkten zu absolvieren.</i>	
Cybersecurity <i>Es sind die Module des CP „Cybersecurity“ und die Module des CP „Künstliche Intelligenz in der Sicherheit“ im Ausmaß von je 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.</i>	
Information Technology Management <i>Es sind die Module des CP „Strategisches Management“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren sowie wahlweise die Module des CP „Datenmanagement-Data Steward“ (24 ECTS-Punkte) oder die Module der CPs „Generative KI“ (12 ECTS-Punkte) und „Design Thinking und Transdisziplinarität“ (12 ECTS-Punkte).</i>	
Insurance Management <i>Es sind die Module des CP „Grundlagen des Versicherungsrechts“ und die Module des CP „Versicherungsspartenkunde“ im Ausmaß von je 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.</i>	
Lean Operations <i>Es sind die Module des CP „Lean Production“ und die Module des CP „Lean Administration“ im Ausmaß von je 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.</i>	
Real Estate Management <i>Es sind die Module von zwei der folgenden Certificate Programs zu absolvieren:</i> <ul style="list-style-type: none"> Facility Management (24 ECTS-Punkte) Real Estate Asset Management (24 ECTS-Punkte) Real Estate Investment Management (24 ECTS-Punkte) Real Estate Project Development (24 ECTS-Punkte) 	48
Wissenschaftliches Arbeiten	6
Strukturiertes wissenschaftliches Arbeiten <i>(oder ein vergleichbares Modul)</i>	6
MBA-Abschlussarbeit / MBA Thesis	15
Summe	120

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul „Strukturiertes wissenschaftliches Arbeiten“: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Positive Beurteilung aller gewählten Module der referenzierten Weiterbildungsstudienprogramme.
- Positive Beurteilung sowie Verteidigung einer MBA-Abschlussarbeit (schriftliche Arbeit). Diese soll die Umsetzung eines spezifischen Aspektes der Studieninhalte auf eine praxisrelevante Fragestellung erarbeiten.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie der referenzierten Weiterbildungsstudienprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Business Administration, abgekürzt MBA, zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

425. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „MBA“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Business Administration / MBA, 90 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium "MBA" dient der Fortbildung von Akademiker_innen im Bereich des General Management sowie der Vertiefung in ausgewählten Themen-, Funktions- und/oder Branchenkontexten auf wissenschaftlicher Grundlage.

Es ist das Ziel des Weiterbildungsstudiums, mit wissenschaftlich fundiertem State-of-the-Art Know-how und an der Praxis des Wirtschaftslebens orientierten Inhalten zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden beizutragen und ihre Chancen für ein berufliches Weiterkommen zu verbessern.

Im Mittelpunkt stehen neben dem Erwerb bzw. der Vertiefung von zentralen wirtschaftlichen Fachkompetenzen ebenso die Stärkung der für eine Übernahme oder Wahrnehmung von Führungsrollen erforderlichen Kompetenzen.

Im Weiterbildungsstudium erfolgt vor allem eine Vertiefung der fachspezifischen Kompetenzen in ausgewählten Anwendungsbereichen. Dabei achtet die Universität für Weiterbildung Krems insbesondere auf eine starke Ausrichtung hinsichtlich einer Individualisierung und einer Internationalisierung ihrer Studien. Es wird speziell auf die individuellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Studierenden eingegangen und das Curriculum bietet die Möglichkeit individueller Lernpfade.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Zusammenhänge der betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen sowie Aspekte wirtschaftsrelevanter, gesellschaftlicher Querschnittsthemen diskutieren,
- themen-, funktions- und/oder branchenspezifische Zusammenhänge innerhalb des gewählten Spezialisierungsgebietes diskutieren,
- in der wirtschaftlichen Praxis erworbene Handlungsweisen durch Beschäftigung mit den theoretischen Grundlagen einordnen und mit neuen Erkenntnissen verknüpfen,
- theoretisches Know-how aus betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen, wirtschaftsrelevanten gesellschaftlichen Querschnittsthemen sowie dem gewählten Spezialisierungsgebiet in eigenständiger Planung und Durchführung in ihren Arbeitsbereichen und in Projekten als Manager_innen umsetzen,
- wesentliche, branchenübergreifende Herausforderungen identifizieren und adäquate Vorgehensweisen entwickeln,
- in unterschiedlichen betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen relevante Aspekte im Hinblick auf Gender & Diversity erläutern,
- in Selbstreflexion ihre persönlichen und fachlichen Management-Fähigkeiten analysieren sowie daraus Entwicklungspotentiale ableiten,
- im Rahmen einer eigenständigen schriftlichen Arbeit unter Anwendung des erworbenen Wissens systematisch Lösungsansätze für praxisrelevante Fragestellungen erarbeiten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante angeboten. Die Organisation des Weiterbildungsstudiums erfolgt wahlweise im Online-Fernstudium oder im Blended Learning-Modus. Das Weiterbildungsstudium wird in deutscher und/oder englischer Sprache angeboten.

Das Weiterbildungsstudium dauert in der berufsbegleitenden Variante vier Semester und umfasst insgesamt 90 ECTS-Punkte. Als Vollzeitvariante umfasst das Weiterbildungsstudium drei Semester.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzungen für die Zulassung zum „MBA“ gelten:

(1) ein fachlich in Frage kommendes Studium (mindestens auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung

und

(2) zweijährige einschlägige Berufserfahrung.

(3) Absolvierung des Inbound-Tests als Voraussetzung für die Messung der Learning Outcomes nach Abschluss des Studiums (Outbound-Test)

sowie

(4) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs, in dem die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs (1) UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium „MBA“ umfasst insgesamt 90 ECTS-Punkte. Das Unterrichtsprogramm besteht im Kerncurriculum aus 12 Pflichtmodulen im Umfang von 36 ECTS-Punkten sowie Wahlmodulen im Umfang von 15 ECTS-Punkten.

Zusätzlich ist eine Spezialisierung im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu wählen. Die Module der Spezialisierung richten sich jeweils nach dem Curriculum der genannten Certificate Programs zum Zeitpunkt der Absolvierung.

Abschließend ist eine MBA-Abschlussarbeit im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu verfassen.

Die Auswahl der Module des Kerncurriculums sowie die Wahl der Spezialisierung ist in einem gesonderten Dokument (Learning Agreement, unterzeichnet von der dem Studierenden und der Studienleitung) dem Studierendenakt beizulegen und ist Basis für die abzulegenden Prüfungen. Ebenso wird darin festgelegt, welche Module im reinen Fernstudium und welche im Blended Learning-Modus absolviert werden.

Module	ECTS-Punkte
Pflichtmodule	36
Grundlagen der Betriebswirtschaft/Fundamentals of Management	3
Grundlagen der Volkswirtschaft/Fundamentals of Economics	3
Controlling & Reporting	3
Unternehmensfinanzierung/Corporate Financial Management	3
Strategisches Management/Strategic Management	3
Marketing Management*	3
Human Resources Management*	3
Leadership*	3

Empirische Forschungsmethoden/Research Methods	3
Unternehmensethik/Business Ethics ^{*,**}	3
Business Analytics	3
Managing Complexity	3
Wahlmodule	15
Transformatives Management/Transformative Management	3
Wissensmanagement & Innovation/Knowledge Management & Innovation	3
Internationale Betriebswirtschaft/International Business	3
Angewandte Mikroökonomie/Managerial Economics	3
Business Planning	3
Unternehmensplanspiel/Business Simulation	6
Angewandtes Wirtschaftsrecht/Applied Business Law	6
Doing Business in Asia - Study Trip Asia	6
Entrepreneurship & Innovation - Study Trip Silicon Valley	6
Going International – Study Trip Europe	6
Leadership & Management – Study Trip Colorado	6
Excelling in Leadership – Study Trip Lisbon	6
Insight USA: politics, economy and social cohesion – Study Trip Washington D.C.	6
Navigating in a World of Flux	6
Spezialisierung	24
<i>Es ist eine Spezialisierung zu wählen. Dafür sind Module des/der jeweiligen Certificate Programs im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren:</i>	
Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung:	
Agile Organizations & Collective Leadership	
Aviation Management	
Business Controlling & Financial Management	
Digitale Transformation in Wirtschaft und Verwaltung	
Datenmanagement – Data Steward	
Digital Marketing & Customer Experience <i>Es sind die Module des CP „Customer Journey Management“ und die Module des CP „Digital Marketing & Analytics“ im Ausmaß von je 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.</i>	
Geistiges Eigentum und Wettbewerb	
Human Resources <i>Es sind die Module des CP „HR: Candidate Experience & Recruiting“ und die Module des CP „HR: Strategisches Personalmanagement, Reporting & Analytics“ im Ausmaß von je 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.</i>	
Information Security Management & Cyber Security	
International Business	
KI-Kompetenz	
Leadership	
Personalpsychologie <i>Es sind die Module des CP „Personalpsychologie: Arbeitsverhalten und Personalentwicklung“ und die Module des CP „Personalpsychologie: Teams, Performance & Resilienz“ im Ausmaß von je 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.</i>	
Sales Management	
Smart Factory	
Supply Chain Management	

Sustainable Management	
Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur	
Emerging Technologies	
International Real Estate Valuation	
Music and Entrepreneurship	
Music Organisations	
Fakultät für Gesundheit und Medizin:	
Biotech, Pharma & MedTech Management	
OP-Management	
Rettungsdienstmanagement	
Technik im Gesundheitswesen	
MBA-Abschlussarbeit / MBA Thesis	15
Summe	90

* Modul mit Inhalten zu Gender&Diversity

** Modul mit Inhalten zu SDG

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

Die Pflichtmodule und die Wahlmodule können sowohl in reinem Fernstudium als auch im Blended Learning-Modus angeboten werden.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten folgende Leistungen zu erbringen:

- Für die nachfolgend genannten Module: Positive Absolvierung in Form von je 1 prüfungsimmanenten Kurs:
 - Grundlagen der Volkswirtschaft/Fundamentals of Economics
 - Strategisches Management/Strategic Management
 - Marketing Management
 - Human Resources Management
 - Leadership
 - Unternehmensethik/Business Ethics
 - Business Analytics
 - Managing Complexity
 - Transformatives Management/Transformative Management
 - Wissensmanagement & Innovation/Knowledge Management & Innovation
 - Internationale Betriebswirtschaft/International Business
 - Business Planning
 - Unternehmensplanspiel/Business Simulation
 - Excelling in Leadership – Study Trip Lisbon
 - Going International – Study Trip Europe
 - Navigating in a World of Flux
- Für die nachfolgend genannten Module: Positive Absolvierung in Form je einer Kursprüfung in dem Kurs (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
 - Grundlagen der Betriebswirtschaft/Fundamentals of Management
 - Controlling & Reporting
 - Unternehmensfinanzierung/Corporate Financial Management
 - Empirische Forschungsmethoden/Research Methods
 - Angewandte Mikroökonomie/Managerial Economics
 - Angewandtes Wirtschaftsrecht/Applied Business Law

- Doing Business in Asia - Study Trip Asia
- Entrepreneurship & Innovation - Study Trip Silicon Valley
- Leadership & Management – Study Trip Colorado
- Insight USA: politics, economy and social cohesion – Study Trip Washington D.C.
- Positive Absolvierung der Module der gewählten Spezialisierung.
- Verfassen und positive Beurteilung sowie Verteidigung einer MBA-Abschlussarbeit (schriftliche Arbeit). Diese soll die Umsetzung eines spezifischen Aspektes der Studieninhalte auf eine praxisrelevante Fragestellung erarbeiten. Vor der Bewertung der Abschlussarbeit ist der Outbound-Test zu absolvieren.

Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Business Administration, abgekürzt MBA, zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmung

Studierende, die zum Weiterbildungsstudium nach der im Mitteilungsblatt Nr. 36/2025 veröffentlichten Verordnung zugelassen sind, können das Weiterbildungsstudium nach der damaligen Verordnung abschließen. Nach Abstimmung mit der Studienleitung ist für diese Studierenden die Absolvierung auch nach der vorliegenden Variante möglich.

426. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „MBA General Management“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Business Administration / MBA, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium "MBA General Management" dient der Fortbildung von Akademiker_innen im Bereich des General Management auf wissenschaftlicher Grundlage. Es ist das Ziel des Weiterbildungsstudiums, mit wissenschaftlich fundiertem State-of-the-Art Know-how und an der Praxis des Wirtschaftslebens orientierten Inhalten zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Teilnehmer_innen beizutragen und ihre Chancen für ein berufliches Weiterkommen zu verbessern.

Im Mittelpunkt stehen neben dem Erwerb bzw. der Vertiefung von zentralen wirtschaftlichen Fachkompetenzen ebenso die Stärkung der für eine Übernahme oder Wahrnehmung von Führungsrollen erforderlichen Kompetenzen.

Dabei achtet die Universität für Weiterbildung Krems insbesondere auf eine starke Ausrichtung hinsichtlich einer Individualisierung und einer Internationalisierung ihrer Studien. Es wird speziell auf die individuellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Studierenden eingegangen und das Curriculum bietet die Möglichkeit individueller Lernpfade.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Zusammenhänge der betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen sowie Aspekte wirtschaftsrelevanter, gesellschaftlicher Querschnittsthemen diskutieren,
- in der wirtschaftlichen Praxis erworbene Handlungsweisen durch Beschäftigung mit den theoretischen Grundlagen einordnen und mit neuen Erkenntnissen verknüpfen,
- theoretisches Know-how aus betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen sowie wirtschaftsrelevanten, gesellschaftlichen Querschnittsthemen in eigenständiger Planung und Durchführung in ihren Arbeitsbereichen und in Projekten als Manager_innen umsetzen,
- wesentliche, branchenübergreifende Herausforderungen identifizieren und adäquate Vorgehensweisen entwickeln,
- in unterschiedlichen betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen relevante Aspekte im Hinblick auf Gender & Diversity erläutern,
- in Selbstreflexion ihre persönlichen und fachlichen Management-Fähigkeiten zu analysieren sowie daraus Entwicklungspotentiale ableiten,
- im Rahmen einer eigenständigen schriftlichen Arbeit unter Anwendung des erworbenen Wissens systematisch Lösungsansätze für praxisrelevante Fragestellungen erarbeiten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante angeboten. Die Organisation des Weiterbildungsstudiums erfolgt wahlweise im reinen Fernstudium oder im Blended Learning-Modus. Das Weiterbildungsstudium wird in deutscher und/oder englischer Sprache angeboten.

Das Weiterbildungsstudium dauert in der berufsbegleitenden Variante drei Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Als Vollzeitvariante umfasst das Studium zwei Semester.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzungen für die Zulassung zum „MBA General Management“ gelten:

- (1) ein fachlich in Frage kommendes Studium (mindestens auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung
und
- (2) zweijährige qualifizierte Berufserfahrung.
- (3) Absolvierung des Inbound-Tests als Voraussetzung für die Messung der Learning Outcomes nach Abschluss des Studiums (Outbound-Test)
sowie
- (4) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs oder einer schriftlicher Konversation, worin die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 (1) UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium „MBA General Management“ umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Das Unterrichtsprogramm besteht aus 12 Pflichtmodulen im Umfang von 36 ECTS-Punkten sowie Wahlmodulen im Umfang von 9 ECTS-Punkten. Abschließend ist eine Abschlussarbeit im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu verfassen.

Die Auswahl der Module des Unterrichtsprogramms ist in einem gesonderten Dokument (Learning Agreement, unterzeichnet von der_dem Studierenden und der Studienleitung) dem Studierendenakt beizulegen und ist Basis für die abzulegenden Prüfungen. Ebenso wird darin festgelegt, welche Module im reinen Fernstudium und welche im Blended Learning-Modus absolviert werden.

Module	ECTS-Punkte
Pflichtmodule	36
Grundlagen der Betriebswirtschaft/Fundamentals of Management	3
Grundlagen der Volkswirtschaft/Fundamentals of Economics	3
Controlling & Reporting	3
Unternehmensfinanzierung/Corporate Financial Management	3
Strategisches Management/Strategic Management	3
Marketing Management*	3
Human Resources Management*	3
Leadership*	3
Empirische Forschungsmethoden/Research Methods	3
Unternehmensethik/Business Ethics*.*.*	3
Business Analytics	3
Managing Complexity	3
Wahlmodule	9
Transformatives Management/Transformative Management	3
Wissensmanagement & Innovation/Knowledge Management & Innovation	3
Internationale Betriebswirtschaft/International Business	3
Angewandte Mikroökonomie/Managerial Economics	3
Business Planning	3
Unternehmensplanspiel/Business Simulation	6
Angewandtes Wirtschaftsrecht/Applied Business Law	6
Doing Business in Asia - Study Trip Asia	6
Entrepreneurship & Innovation - Study Trip Silicon Valley	6
Leadership & Management – Study Trip Colorado	6
Going International – Study Trip Europe	6
Excelling in Leadership – Study Trip Lisbon	6
Insight USA: politics, economy and social cohesion – Study Trip Washington D.C.	6
Abschlussarbeit / MBA Thesis	15
Summe	60

* Module mit Inhalten zu Gender&Diversity

** Modul mit Inhalten zu SDG

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

Die Pflichtmodule und die Wahlmodule können sowohl in reinem Fernstudium als auch im Blended Learning-Modus angeboten werden.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten folgende Leistungen zu erbringen:

- Für die nachfolgend genannten Module: Positive Absolvierung in Form von je 1 prüfungsimmanenten Kurs:
 - Grundlagen der Volkswirtschaft/Fundamentals of Economics
 - Strategisches Management/Strategic Management
 - Marketing Management
 - Human Resources Management
 - Leadership

- Unternehmensethik/Business Ethics
- Business Analytics
- Managing Complexity
- Transformatives Management/Transformative Management
- Wissensmanagement & Innovation/Knowledge Management & Innovation
- Internationale Betriebswirtschaft/International Business
- Business Planning
- Unternehmensplanspiel/Business Simulation
- Excelling in Leadership – Study Trip Lisbon
- Going International – Study trip Europe
- Für die nachfolgend genannten Module: Positive Absolvierung in Form je einer Kursprüfung in dem Kurs (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
 - Grundlagen der Betriebswirtschaft/Fundamentals of Management
 - Controlling & Reporting
 - Unternehmensfinanzierung/Corporate Financial Management
 - Empirische Forschungsmethoden/Research Methods
 - Angewandte Mikroökonomie/Managerial Economics
 - Angewandtes Wirtschaftsrecht/Applied Business Law
 - Doing Business in Asia - Study Trip Asia
 - Entrepreneurship & Innovation - Study Trip Silicon Valley
 - Leadership & Management – Study Trip Colorado
 - Insight USA: politics, economy and social cohesion – Study Trip Washington D.C.
- Verfassen und positive Beurteilung sowie Verteidigung einer Abschlussarbeit (schriftliche Arbeit). Diese soll die Umsetzung eines spezifischen Aspektes der Studieninhalte auf eine praxisrelevante Fragestellung erarbeiten. Vor der Bewertung der Abschlussarbeit ist der Outbound-Test zu absolvieren.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsverbesserung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Business Administration, abgekürzt MBA, zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmung

Studierende, die zum Weiterbildungsstudium nach der im Mitteilungsblatt Nr. 77/2024 veröffentlichten Verordnung zugelassen sind, können das Weiterbildungsstudium nach der damaligen Verordnung abschließen. Nach Abstimmung mit der Studienleitung ist für diese Studierenden die Absolvierung auch nach der vorliegenden Variante möglich.

427. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Sanierung und Revitalisierung“

(Zuvor: „Sanierung und Revitalisierung, AE“)

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in in Sanierung und Revitalisierung / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Sanierung und Revitalisierung“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden jene Kompetenzen zu vermitteln, um nachhaltig und ökologisch orientierte Sanierungspläne von Gebäuden zu entwickeln. Absolvent_innen haben jene Kompetenzen, alle sanierungsrelevanten Parameter (Baukultur, Ökonomie, Bautechnik, Bauphysik, Nachhaltigkeit, Ökologie, Denkmalpflege, Nutzergerechtigkeit, etc.) zu analysieren, anzuwenden, gegeneinander abzuwägen und Sanierungskonzepte zu entwickeln.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Strategien im Bereich Gebäudesanierung mit Schwerpunkt auf Nachhaltigkeit und Denkmalforschung entwickeln,
- Einsatzmöglichkeiten alternativer Energiesysteme im Rahmen von Umbauprojekten beurteilen,
- Strategien im Bereich Gebäudesanierung mit Schwerpunkt auf Haustechnik, Schutzmaßnahmen, Bauökonomie und Recht entwickeln,
- Revitalisierungskonzepte erstellen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert zwei Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV und 2 Jahre Berufserfahrung,
oder
- (3) mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung, wobei Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden können.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Ressource Bestandsbauten	24
Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms "Ressource Bestandsbauten" im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren	
Revitalisierung Bestandsbauten	24
Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms "Revitalisierung Bestandsbauten" im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren	
Wissenschaftliches Arbeiten	12
Wissenschaftliches Arbeiten	3
Abschlussarbeit	9
Summe	60

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Positive Beurteilung der Module der referenzierten Weiterbildungsstudienprogramme.
- (2) Positive Beurteilung des Moduls „Wissenschaftliches Arbeiten“ in Form einer Modulprüfung (schriftliche Modularbeit und mündliche Präsentation).
- (3) Positive Beurteilung des Moduls „Abschlussarbeit“ in Form einer Modulprüfung (schriftliche Modularbeit und mündliche Präsentation).

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen dieses Programms und jenen der referenzierten Programme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Expertin in Sanierung und Revitalisierung“ bzw. „Akademischer Experte in Sanierung und Revitalisierung“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

§ 13. Übergangsbestimmung

Studierende, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung zugelassen wurden, können, sofern kein freiwilliges Übertreten in diese Verordnung erfolgt, noch nach der Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr.86 vom 27.November 2019 abschließen.

428. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Sanierung und Revitalisierung“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Sanierung und Revitalisierung“ wird mit € 15.900,-- festgelegt.

Reduktion für Absolvent innen folgender Weiterbildungsprogramme:

„Ressource Bestandsbauten“

„Revitalisierung Bestandsbauten“

Für Absolvent_innen eines der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Sanierung und Revitalisierung“ mit € 9.000,-- festgelegt.

429. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Real Estate“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium „Real Estate“ hat zum Ziel national und international ausgerichtete immobilienbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten in rechtlicher, technischer, wirtschaftlicher und managementorientierter Hinsicht zu vermitteln. Themenschwerpunkte werden dabei in der Entwicklung, Bewirtschaftung und Wertsteigerung von Immobilien gesetzt, sowie auf jene Themen, die zur Ausübung der Gewerbeberechtigung als Immobilientreuhänder erforderlich sind.

Die Immobilienwirtschaft steht vor ständigen Veränderungen und Herausforderungen. Das Weiterbildungsstudium Real Estate vermittelt die entscheidenden Fähigkeiten im Asset Management, Investment Management und Project Development.

Studierende erwerben Fähigkeiten, Immobilien über deren gesamten Lebenszyklus hinweg, von der Akquisition, Konzeption, Entwicklung, Planung, Errichtung, dem Betrieb, über das Redevelopment, bis zur Veräußerung bzw. Deinvestition, erfolgreich zu begleiten und die notwendigen Prozesse aufzusetzen, die Wertschöpfungskette zu gestalten und erfolgreich zu beeinflussen. Neben den fachlichen Kompetenzen erwerben die Studierenden lösungsorientierte Kompetenzen, die sie befähigen, komplexe Herausforderungen an der Schnittstelle zwischen Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft zu analysieren und zu lösen. Absolvent_innen haben jene Kompetenzen, welche für eine erfolgreiche Tätigkeit im Kontext zur Steigerung von Wertschöpfung in Organisationen der Immobilienwirtschaft erforderlich sind.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse transdisziplinäre Lösungen zu komplexen Fragestellungen aus ihrem persönlichen immobilienwirtschaftlichen Kontext entwickeln.
- ihr individuelles Handeln hinsichtlich deren Implikationen auf Gender & Diversität sowie Nachhaltigkeit in ihrem persönlichen immobilienberuflichen Umfeld reflektieren.
- lebenszyklusorientierte nachhaltige, klimaresiliente und zukunftsfähige Immobilien entwickeln.
- im Rahmen des Asset Managements Immobilienwerte steigern und Transaktionen managen.
- nachhaltige Immobilienfinanzierung (Sustainable Finance) und Risiko- und Kreditprozessmanagement gestalten.
- Strategien im Bereich Asset-, Facility-, Corporate Real Estate- und Immobilien Portfolio-Management formulieren.
- national normierte und international gebräuchliche Methoden der Immobilienbewertung betreffend ihre Zweckmäßigkeit evaluieren und anwenden.
- fachspezifische Fragestellungen unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Literatur bearbeiten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert **fünf** Semester und umfasst insgesamt **120** ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Die Höchststudiendauer beträgt 15 Semester.

Das Weiterbildungsstudium wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Bachelorstudium der Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Rechtswissenschaften, Geographie, Raumordnung, Architektur, Bauingenieurwesen, Immobilienwirtschaft mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten,
oder
- (2) ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung
und
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus den Weiterbildungsprogrammen „Real Estate Asset Management“ (REAM), „Real Estate Investment Management“ (REIM) und „Real Estate Project Development“ (REPD) im Ausmaß von je 24 ECTS-Punkten sowie Wahlmodulen im Umfang von 12 ECTS-Punkten und Wissenschaftlichem Arbeiten im Umfang von 36 ECTS-Punkten zusammen.

Module	ECTS-Punkte
Real Estate Asset Management	24
Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Real Estate Asset Management“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	
Real Estate Investment Management	24
Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Real Estate Investment Management“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	
Real Estate Project Development	24
Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Real Estate Project Development“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	
Wahlmodule	12
Asset Optimierung (Übung)	3
Sustainable Finance (Übung)	3
Projektentwicklung (Übung)	3
Führung und soziale Kompetenz in der Immobilienwirtschaft	9
Kosten und Umweltwirkungen im Gebäudelebenszyklus	9
Lichtplanung und Tageslichtsimulation	3
Denkmalschutz & Welterbe	3
Zero Emission Assets – Energieeffizienz und Klimaresilienz im Gebäudesektor	3
Digitalisierung und KI – Datenmanagement in der Immobilienwirtschaft	3
Nature-based Solutions in Real Estate	3
Wissenschaftliches Arbeiten	36
Strukturiertes Wissenschaftliches Arbeiten	6
Forschungsmethoden	9
Kolloquium	3
Masterarbeit	18
Summe	120

Die Auswahl der Wahlmöglichkeiten ist im Rahmen des Aufnahmegesprächs in einem „Learning Agreement“ festzuhalten und kann weitere Lernergebnisse zu Gender & Diversität, SDG sowie mit Bezug zu Internationalisierung ergänzen oder Möglichkeiten für weitere Mobilitäten schaffen. Das Angebot an Wahlmöglichkeiten variiert nach Maßgabe vorhandener Plätze in den betreffenden Modulen zum Zeitpunkt der Vereinbarung des „Learning Agreements“.

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Positive Beurteilung der Module der referenzierten Weiterbildungsprogramme.
- (2) Modul „Strukturiertes Wissenschaftliches Arbeiten“: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.

- (3) Modul „Forschungsmethoden“: Positive Absolvierung in Form von drei prüfungsimmanenten Kursen.
- (4) Modul „Kolloquium“: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- (5) Modul „Asset Optimierung (Übung)“: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- (6) Modul „Sustainable Finance (Übung)“: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- (7) Modul „Projektentwicklung (Übung)“: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- (8) Modul „Führung und soziale Kompetenz in der Immobilienwirtschaft“: Positive Absolvierung in Form von drei prüfungsimmanenten Kursen.
- (9) Modul „Kosten und Umweltwirkungen im Gebäudelebenszyklus“: Positive Absolvierung in Form von drei prüfungsimmanenten Kursen.
- (10) Modul „Lichtplanung und Tageslichtsimulation“: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- (11) Modul „Denkmalschutz & Welterbe“: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- (12) Modul „Zero Emission Assets – Energieeffizienz und Klimaresilienz im Gebäudesektor“: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- (13) Modul „Digitalisierung und KI – Datenmanagement in der Immobilienwirtschaft“: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- (14) Modul „Nature-based Solutions in Real Estate“: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- (15) Positive Beurteilung und Verteidigung der Masterarbeit. Die Verteidigung ist eine kommissionelle mündliche Prüfung am Ende des Studiums die auch die Präsentation der Masterarbeit beinhaltet. Die Zulassung zu dieser kommissionellen Prüfung setzt die positive Absolvierung aller Pflichtmodule und der im Learning Agreement festgehaltenen Wahlmodule sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit voraus.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

430. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Real Estate“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Real Estate“ wird mit € 21.900,-- festgelegt.

Reduktionen für Absolvent_innen folgender Weiterbildungsprogramme:

„Real Estate Asset Management“

„Real Estate Investment Management“

„Real Estate Project Development“

Für Absolvent_innen eines der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Real Estate“ mit € 16.000,-- festgelegt.

Für Absolvent_innen von zwei der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Real Estate“ mit € 10.100,-- festgelegt.

Für Absolvent_innen von drei der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Real Estate“ mit € 4.200,-- festgelegt.

Reduktion für Absolvent_innen des Weiterbildungsprogramms:

„Real Estate“ AEP

Für Absolvent_innen des genannten Weiterbildungsprogramms wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Real Estate“ mit € 3.000,-- festgelegt.

431. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Educational Leadership – Professionelles Schulmanagement“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologien)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in in professionellem Schulmanagement / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Ziel des Weiterbildungsprogramms "Educational Leadership – Professionelles Schulmanagement" ist die umfassende Weiterbildung von Personen, die an der Leitung, Gestaltung und Entwicklung einer Bildungseinrichtung im Bereich der Aus- und Weiterbildung interessiert sind. Die Absolventinnen und Absolventen werden befähigt, sich mit den zentralen Aufgaben von Führung und Leitung auseinanderzusetzen, das erworbene Wissen in die berufliche Praxis zu transferieren und die Wirkung ihres Führungsverhaltens zu evaluieren.

Das Weiterbildungsprogramm legt besonderen Wert auf die Förderung reflektierter Führungs- und Kommunikationskompetenzen im Kontext einer didaktisch fundierten Gestaltung digitaler Lehr- und Lernumgebungen. Zentrale Schwerpunkte des Weiterbildungsprogramms sind Managementkonzepte, Personalführung und Personalentwicklung sowie Schul-, Unterrichts- und Organisationsentwicklung. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Integration von Digitalisierungselementen in den Bildungsbereich gelegt. Darüber hinaus beinhaltet das Curriculum eine vertiefte Auseinandersetzung mit Aspekten wie Diversität, Öffentlichkeitsarbeit, Gewaltprävention sowie Schul- und Dienstrecht.

Ein wesentliches Merkmal des Weiterbildungsprogramms ist der transdisziplinäre Ansatz. Dieser ermöglicht es den Studierenden, das Thema "Educational Leadership" aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen zu beleuchten und zu diskutieren. Ziel ist es, den Absolventinnen und Absolventen die Fähigkeit zu vermitteln, neue Entwicklungen im Bereich des Managements von Bildungseinrichtungen eigenständig und kritisch zu analysieren, zu reflektieren und in ihre berufliche Praxis zu integrieren.

Die Absolventen und Absolventinnen des Weiterbildungsprogramms "Educational Leadership – Professionelles Schulmanagement" an der Universität für Weiterbildung Krets sind mit den erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten ausgestattet, um erfolgreich Leitungsaufgaben in Bildungseinrichtungen zu übernehmen. Dies umfasst nicht nur die Entwicklung dieser Einrichtungen, sondern auch die wissenschaftliche Evaluation ihrer Prozesse und Strukturen:

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Leitungs- und Managementkonzepte unter Berücksichtigung der Digitalisierung für Bildungseinrichtungen entwickeln,
- Personalführungskonzepte inkl. Teamentwicklung und QM-Modelle und -instrumentarien für Bildungsinstitutionen erarbeiten,
- theoretisch fundierte Konzepte zur Unterrichts- und Schulentwicklung in Bezug auf die Optimierung von Lehr- und Lernprozessen analysieren,
- die Einsatzmöglichkeiten der Kommunikation für die Unterstützung und Problemlösung formeller und informeller Führungsaufgaben für den eigenen Arbeitskontext reflektieren,
- Controlling, Budgetierung und die Umsetzung von Public Relation-Maßnahmen von Bildungsinstitutionen durchführen,
- die Relevanz grundlegender gesellschaftlicher und bildungspolitischer Fragestellungen für die eigene praktische Arbeit erörtern
- Aufgaben und Befugnisse der Schulleitung aus rechtlicher Sicht, insbesondere Schulaufsicht, Schul- und Dienstrecht diskutieren,
- geeignete Strategien anwenden, um eine inklusive, wertschätzende und diskriminierungsfreie Führungskultur für Bildungsorganisationen zu entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 4 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Die Höchststudiendauer beträgt zehn Semester. Das heißt, die Studiendauer kann mit maximal sechs Semestern überschritten werden.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen.
Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
(2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
(3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
(4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.
(5) Zusätzlich sind im Zulassungsverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule/Wahlkurse vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Es sind aus Wahlmodulen/Wahlkursen 6 ECTS-Punkten zu absolvieren

Module	ECTS-Punkte
Kommunikation	6
Leadership	6
Qualitätssteuerung und Digitalisierung	9
Entwicklungsmanagement	9
Wirtschaftliche Aspekte in Bildungsinstitutionen	6
Gewaltprävention und Diversität	6
Schul- und Dienstrecht	6
Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsdesign	6
Wahlmodule, zu wählen aus den Weiterbildungsstudien „Bildungsmanagement“ oder „eEducation – Digitales Lerndesign“ im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten*	6
Summe	60

* *Wahlmodule: hier sind Kurse aus den Weiterbildungsstudien „Bildungsmanagement“ oder „eEducation – Digitales Lerndesign“ im Rahmen des Weiterbildungsstudiums wählbar und werden in einem Learning Agreement mit der Studienleitung festgehalten.*

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Modul „Qualitätssteuerung und Digitalisierung“ und Modul „Entwicklungsmanagement“:
Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- (2) Modul „Kommunikation“, Modul „Leadership“, Modul „Wirtschaftliche Aspekte in Bildungsinstitutionen,“ Modul „Gewaltprävention und Diversität“, Modul „Schul- und Dienstrecht“ und Modul „Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsdesign“:
Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- (3) Positive Absolvierung der Wahlmodule in jener Form, die in den jeweiligen Quellcurricula festgelegt ist.

§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin bzw. dem Absolventen ist die akademische Bezeichnung „Akademischer Experte in professionellem Schulmanagement“ bzw. „Akademische Expertin in professionellem Schulmanagement“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

432. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Educational Leadership – Professionelles Schulmanagement“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Educational Leadership – Professionelles Schulmanagement“ wird mit € 8.100,-- festgelegt.

**433. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Educational Leadership – Professionelles Schulmanagement“
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologien)
Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Arts (Continuing Education) / MA (CE), 90 ECTS-Punkte**

§ 1. Qualifikationsprofil

Ziel des Weiterbildungsstudiums "Educational Leadership – Professionelles Schulmanagement" ist die umfassende Weiterbildung von Personen, die an der Leitung, Gestaltung und Entwicklung einer Bildungseinrichtung im Bereich der Aus- und Weiterbildung interessiert sind. Die Absolventinnen und Absolventen werden befähigt, sich mit den zentralen Aufgaben von Führung und Leitung auseinanderzusetzen, wissenschaftlich erworbenes Wissen in die berufliche Praxis zu transferieren und die Wirkung ihres Führungsverhaltens zu evaluieren.

Das Weiterbildungsstudium legt besonderen Wert auf die Förderung reflektierter Führungs- und Kommunikationskompetenzen im Kontext einer didaktisch fundierten Gestaltung digitaler Lehr- und Lernumgebungen. Zentrale Schwerpunkte des Studiums sind Managementkonzepte, Personalführung und Personalentwicklung sowie Schul-, Unterrichts- und Organisationsentwicklung. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Integration von Digitalisierungselementen in den Bildungsbereich gelegt. Darüber hinaus beinhaltet das Curriculum eine vertiefte Auseinandersetzung mit Aspekten wie Diversität, Öffentlichkeitsarbeit, Gewaltprävention sowie Schul- und Dienstrecht.

Ein wesentliches Merkmal des Weiterbildungsstudiums ist der transdisziplinäre Ansatz. Dieser ermöglicht es den Studierenden, das Thema "Educational Leadership" aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen zu beleuchten und zu diskutieren. Ziel ist es, den Absolventinnen und Absolventen die Fähigkeit zu vermitteln, neue Entwicklungen im Bereich des Managements von Bildungseinrichtungen eigenständig und kritisch zu analysieren, zu reflektieren und in ihre berufliche Praxis zu integrieren.

Die Absolvent_innen des Weiterbildungsstudiums "Educational Leadership – Professionelles Schulmanagement" an der Universität für Weiterbildung Krems sind mit den erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten ausgestattet, um erfolgreich Leitungsaufgaben in Bildungseinrichtungen zu übernehmen. Dies umfasst nicht nur die Entwicklung dieser Einrichtungen, sondern auch die wissenschaftliche Evaluation ihrer Prozesse und Strukturen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Leitungs- und Managementkonzepte unter Berücksichtigung der Digitalisierung für Bildungseinrichtungen entwickeln,
- Personalführungskonzepte inkl. Teamentwicklung und QM-Modelle und -instrumentarien für Bildungsinstitutionen erarbeiten,
- theoretisch fundierte Konzepte zur Unterrichts- und Schulentwicklung in Bezug auf die Optimierung von Lehr- und Lernprozessen analysieren,
- die Einsatzmöglichkeiten der Kommunikation für die Unterstützung und Problemlösung formeller und informeller Führungsaufgaben für den eigenen Arbeitskontext reflektieren,
- Controlling, Budgetierung und die Umsetzung von Public Relation-Maßnahmen von Bildungsinstitutionen durchführen,

- die Relevanz grundlegender gesellschaftlicher und bildungspolitischer Fragestellungen für die eigene praktische Arbeit erörtern,
- Aufgaben und Befugnisse der Schulleitung aus rechtlicher Sicht, insbesondere Schulaufsicht, Schul- und Dienstrecht diskutieren,
- geeignete Strategien anwenden, um eine inklusive, wertschätzende und diskriminierungsfreie Führungskultur für Bildungsorganisationen zu entwickeln,
- Lösungsansätze für praxisrelevante Problemstellungen unter der Berücksichtigung von wissenschaftlichen Methoden und Theorien konzipieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 4 Semester und umfasst insgesamt 90 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Die Höchststudiendauer beträgt zehn Semester. Das heißt, die Studiendauer kann mit maximal sechs Semestern überschritten werden.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Bachelorstudium im Bereich der Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften oder der Bildungswissenschaften mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten,
oder
- (2) Lehramtsstudien mit einer Dauer von mind. 3 Jahren bzw. 180 ECTS-Anrechnungspunkten,
oder
- (3) ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung
und
- (4) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
sowie
- (5) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegespräches.
- (6) Zusätzlich sind im Zulassungsverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung gemeinsam mit den BewerberInnen die Auswahl der Wahlmodule vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Kommunikation	6
Leadership	6
Qualitätssteuerung und Digitalisierung	9
Entwicklungsmanagement	9
Wirtschaftliche Aspekte in Bildungsinstitutionen	6
Gewaltprävention und Diversität	6
Schul- und Dienstrecht	6
Wissenschaftliches Arbeiten, Forschungsdesign und Forschungsmethoden	9
Transferprojekt inkl. Projektmanagement	9
Kolloquium zur Masterarbeit	3
Masterarbeit	15
Wahlmodule, zu wählen aus den Weiterbildungsstudien „Bildungsmanagement“ oder „eEducation – Digitales Lerndesign“ im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten*	6
Summe	90

* *Wahlmodule: hier sind Kurse aus den Weiterbildungsstudien „Bildungsmanagement“ oder „eEducation – Digitales Lerndesign“ im Rahmen des Weiterbildungsstudiums wählbar und werden in einem Learning Agreement mit der Studienleitung festgehalten.*

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Modul „Qualitätssteuerung und Digitalisierung“,
Modul „Entwicklungsmanagement“ und
Modul „Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsdesign und Forschungsmethoden“:
Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- (2) Modul „Kommunikation“,
Modul „Leadership“,
Modul „Wirtschaftliche Aspekte in Bildungsinstitutionen“,
Modul „Gewaltprävention und Diversität“ und
Modul „Schul- und Dienstrecht“:
Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- (3) Modul „Transferprojekt inkl. Projektmanagement“: Abfassen, positive Beurteilung sowie Präsentation inklusive Verteidigung eines Transferprojektes.
- (4) Positive Absolvierung der Wahlmodule in jener Form, die in den jeweiligen Quellcurricula festgelegt ist.
- (5) Pflichtmodul „Kolloquium zur Masterarbeit“: erfolgreiche Teilnahme am Kolloquium.

- (6) Abfassen, positive Beurteilung sowie Verteidigung einer Masterarbeit. Der Antritt zur Verteidigung ist erst möglich, wenn alle in §7 vorgeschriebenen Module/Kurse positiv beurteilt sind.

§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin bzw. dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts (Continuing Education)“, abgekürzt MA (CE) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

434. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Educational Leadership – Professionelles Schulmanagement“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Educational Leadership – Professionelles Schulmanagement“ wird mit € 11.900,-- festgelegt.

Reduktion für Absolvent_innen des Weiterbildungsprogramms

„Educational Leadership – Professionelles Schulmanagement“ AEP

Für Absolvent_innen des genannten Weiterbildungsprogramms wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Educational Leadership – Professionelles Schulmanagement“ mit € 3.800,-- festgelegt.

435. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Immobilien und Facility Management“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium „Immobilien und Facility Management“ hat zum Ziel national und international ausgerichtete immobilienbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten in rechtlicher, technischer, wirtschaftlicher und managementorientierter Hinsicht zu vermitteln. Themenschwerpunkte werden dabei in der Entwicklung, Bewirtschaftung, dem Betrieb und der Wertsteigerung von Immobilien gesetzt.

Die Immobilienwirtschaft steht vor ständigen Veränderungen und Herausforderungen. Das Weiterbildungsstudium Immobilien und Facility Management vermittelt die entscheidenden Fähigkeiten im Facility Management, Asset Management und Project Development.

Studierende erwerben Fähigkeiten, Immobilien über deren gesamten Lebenszyklus hinweg, von der Akquisition, Konzeption, Entwicklung, Planung, Errichtung, dem Betrieb, Redevelopment, der Veräußerung bzw. Deinvestition erfolgreich zu begleiten und die notwendigen Prozesse zu gestalten, die Wertschöpfungskette zu gestalten und erfolgreich zu beeinflussen. Neben den fachlichen Kompetenzen erwerben die Studierenden lösungsorientierte Kompetenzen, die sie befähigen, komplexe Herausforderungen an der Schnittstelle zwischen Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft zu analysieren und zukunftsfähige Lösungen zu entwickeln. Absolvent_innen haben jene Kompetenzen, welche für eine erfolgreiche Tätigkeit im Kontext des professionellen technischen und rechtskonformen Betriebs von zukunftsfähigen Gebäuden und anderen Immobilienobjekten erforderlich sind und zur Steigerung von Wertschöpfung in Organisationen der Immobilienwirtschaft beitragen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Konzepte zum Betrieb von Gebäuden mit Schwerpunkt auf Energie- und Instandhaltungsmanagement anwenden.
- lebenszyklusorientierte nachhaltige, klimaresiliente und zukunftsfähige Immobilien entwickeln.
- Konzepte zukunftsfähiger Sanierungen des Gebäudebestands, sowie Konzepte der Kreislaufwirtschaft und des Ressourcenmanagements für Gebäude beurteilen und in die Praxis umsetzen.
- ihr individuelles Handeln hinsichtlich Implikationen auf Gender & Diversität sowie Nachhaltigkeit in ihrem immobilienberuflichen Umfeld reflektieren.
- im Rahmen des Asset Managements Immobilienwerte steigern und Transaktionen managen.
- Strategien im Bereich Asset-, Facility-, Corporate Real Estate- und Immobilien Portfolio Management formulieren.
- eine oder mehrere fachspezifische Fragestellungen auf Basis einer aktuellen, wissenschaftlich fundierten Literaturanalyse durch den Einsatz wissenschaftlicher Forschungsmethoden bearbeiten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert **fünf** Semester und umfasst insgesamt **120** ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Die Höchststudiendauer beträgt 15 Semester.

Das Weiterbildungsstudium wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Bachelorstudium der Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Rechtswissenschaften, Geographie, Raumordnung, Architektur, Bauingenieurwesen, Immobilienwirtschaft mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten,
oder
- (2) ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung
und
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus Modulen der Weiterbildungsprogramme „Real Estate Asset Management“ (REAM), „Facility Management“ (FM) und „Real Estate Project Development“ (REPD) im Ausmaß von je 24 ECTS-Punkten sowie Wahlmodulen im Umfang von 12 ECTS-Punkten und Wissenschaftlichem Arbeiten im Umfang von 36 ECTS-Punkten zusammen.

Module	ECTS-Punkte
Real Estate Asset Management	24
Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Real Estate Asset Management“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	
Facility Management	24
Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Facility Management“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	
Real Estate Project Development	24
Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Real Estate Project Development“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	
Wahlmodule	12
Aus dem Lehrangebot der Universität für Weiterbildung auf NQR 7-Niveau	
Wissenschaftliches Arbeiten	36
Strukturiertes Wissenschaftliches Arbeiten	6
Forschungsmethoden	9
Kolloquium	3
Masterarbeit	18
Summe	120

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Positive Beurteilung der Module der referenzierten Weiterbildungsprogramme, sowie der gewählten Wahlmodule.
- (2) Modul „Strukturiertes Wissenschaftliches Arbeiten“: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- (3) Modul „Forschungsmethoden“: Positive Absolvierung in Form von drei prüfungsimmanenten Kursen
- (4) Modul „Kolloquium“: Positive Absolvierung in Form des prüfungsimmanenten Kurses.
- (5) Positive Beurteilung und Verteidigung der Masterarbeit. Die Verteidigung ist eine kommissionelle mündliche Prüfung am Ende des Studiums die auch die Präsentation der Masterarbeit beinhaltet. Die Zulassung zu dieser kommissionellen Prüfung setzt die positive Absolvierung aller Prüfungen gemäß Abs. 1-4 sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit voraus.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

436. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Immobilien und Facility Management“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Immobilien und Facility Management“ wird mit € 21.900,-- festgelegt.

Reduktionen für Absolvent_innen folgender Weiterbildungsprogramme:

„Real Estate Asset Management“

„Facility Management “

„Real Estate Project Development“

Für Absolvent_innen eines der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Immobilien und Facility Management“ mit € 16.000,-- festgelegt.

Für Absolvent_innen von zwei der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Immobilien und Facility Management“ mit € 10.100,-- festgelegt.

Für Absolvent_innen von drei der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Immobilien und Facility Management“ mit € 4.200,-- festgelegt.

Reduktion für Absolvent_innen des Weiterbildungsprogramms:

„Immobilien und Facility Management“ AEP

Für Absolvent_innen des genannten Weiterbildungsprogramms wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Immobilien und Facility Management“ mit € 3.000,-- festgelegt.

Reduktion für Absolvent innen der Weiterbildungsprogramme:

„Facility Management und Projektentwicklung“ AEP

„Asset und Facility Management“ AEP

Für Absolvent_innen eines der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Immobilien und Facility Management“ mit € 9.000,-- festgelegt.

**437. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Medizinrecht“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)
Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Laws / LL.M., 60 ECTS-Punkte**

§ 1. Qualifikationsprofil

Rechtliche Fragestellungen in der Medizin haben in den vergangenen Jahrzehnten sprunghaft an Bedeutung gewonnen. Die fortschreitende Verrechtlichung immer weiterer Bereiche der Medizin und die wachsende Komplexität des einschlägigen Rechtsmaterials haben zur Herausbildung eines neuen wissenschaftlichen Fachs „Medizinrecht“ geführt. Diese Disziplin beschäftigt sich mit der Gesamtheit der rechtlichen Regeln, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Ausübung der Heilkunde beziehen. Dies erfordert eine interdisziplinäre und die herkömmlichen Fächergrenzen überschreitende Einbeziehung verfassungsrechtlicher, verwaltungsrechtlicher, europarechtlicher, zivilrechtlicher, strafrechtlicher, arbeits- und sozialrechtlicher sowie rechtsethischer Aspekte der Ausübung der Medizin.

Das Masterstudium Medizinrecht setzt hier an und bietet seinen Studierenden eine entsprechende Rechtsweiterbildung, die sowohl unerlässliche allgemeine rechtliche Grundlagen aufbereitet als auch umfassendes und vertieftes Wissen im Gesundheits- und Medizinrecht vermittelt.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Absolvent_innen des Masterstudiums „Medizinrecht“

- können das österreichische Gesundheitswesen und dessen Abläufe erklären;
- können die rechtlichen Regelungen im Rahmen der Leistungserbringung sowie die Berufsrechte der Heilberufe und die damit in Verbindung stehenden Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts auf konkrete Sachverhalte anwenden;
- können Diskriminierungstatbestände und Fragen der Gleichstellung in arbeitsrechtlichen Kontexten einschätzen;
- können datenschutzrechtliche Fragestellungen und rechtliche Herausforderungen im Bereich der Digitalisierung und Telemedizin identifizieren;
- können die Herausforderungen im Bereich der zivilrechtlichen wie strafrechtlichen Haftung der Gesundheitsberufe bewerten;
- können die Einhaltung der Rechte von Patient_innen sowie von psychisch Kranken und Menschen mit Behinderung prüfen;
- können Grenzfragen der Bioethik und die damit verbundenen medizinrechtlichen und ethischen Herausforderungen und Problemstellungen interpretieren;
- können ihr medizinrechtliches Know-how auf Fälle anwenden und entsprechende Lösungen formulieren;

- können kritisch über aktuelle Entwicklungen im Medizinrecht reflektieren und eigene Standpunkte entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

Das Weiterbildungsstudium dauert in der berufsbegleitenden Variante 4 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Die Organisation des Studiums erfolgt in Blended Learning-Modus. Das Studium wird in deutscher Sprache angeboten.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung ist

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor) der Rechtswissenschaften, des Wirtschaftsrechts, der Medizin, der Gesundheitswissenschaften oder der Wirtschaftswissenschaften, und
- (2) eine zweijährige Berufserfahrung sowie
- (3) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krams.
- (4) Zusätzlich ist im Aufnahmeverfahren ein Aufnahmegespräch zu führen.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau (Gliederung)

Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus den nachfolgend angeführten Pflicht- und Wahlmodulen zusammen. Im Rahmen der Wahlmodule sind 6 ECTS-Punkte zu absolvieren.

	Pflichtmodule	ECTS-Punkte
		54
1	Einführung in die Rechtswissenschaften und die europarechtlichen Grundlagen im Medizinbereich	6
2	Einführung in das Medizinrecht und das österreichische Gesundheitswesen	3

3	Krankenanstaltenrecht und Berufsrechte der Gesundheitsberufe	3
4	Arbeits- und Sozialrecht im Gesundheitswesen, Sozialversicherungsrecht, Recht auf Gleichbehandlung und Diskriminierungsverbot	3
5	Patient_innenrechte	3
6	Unterbringungs- und Heimaufenthaltsrecht	3
7	Haftung der Gesundheitsberufe	6
8	Produktrecht einschließlich der rechtlichen Rahmenbedingungen für klinische Studien	3
9	Aktuelle Grenzfragen der Bioethik und des Medizinrechts	3
10	Fallstudien zum Medizinrecht	3
11	Rechtswissenschaftliches Arbeiten	3
12	Masterarbeit	15
	Wahlmodule	ECTS-Punkte
		6
13	Sachverständigenrecht	3
14	Steuer-, Vergabe- und Gesellschaftsrecht im Gesundheitswesen	3
15	Datenschutz im Gesundheitswesen sowie Digitalisierung und Telemedizin	3
16	Einführung und Analyse komplexer Systeme	6
17	Einführung in das Europarecht / EU-Binnenmarktrecht*	6
	Gesamt	60

*Dieses Modul ist im Rahmen einer „International Week“ an der Palacky-Universität Olmütz zu absolvieren.

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul 5: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul 6: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul 7: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

- Modul 8: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul 9: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul 10: erfolgreiche Teilnahme.
- Modul 11: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul 12: Positive Beurteilung und Verteidigung der Masterarbeit.
- Modul 13: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul 14: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul 15: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul 16: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 17: erfolgreiche Teilnahme.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Der_Absolventin bzw. dem Absolventen ist der akademische Grad *Master of Laws, abgekürzt LL.M.* zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

438. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Cultural Property Protection and Disaster Response“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das berufsbegleitende Weiterbildungsprogramm „Cultural Property Protection and Disaster Response“ dient dem Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten zur Katastrophenschutzvorbereitung für bewegliche und unbewegliche Kulturgüter sowie der Zusammenarbeit mit Einsatzkräften bei der Bewältigung von Großschadensereignissen. Der Abschluss des Weiterbildungsprogramms befähigt die Studierenden als Fachexpert_innen zum Thema Kulturgüterschutz Einsatzorganisationen in der Bewältigung von Großschadensereignissen, die auch Kulturgüter betreffen, national wie international zu unterstützen, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu beurteilen sowie die Verbringung von beweglichem Kulturgut anzuleiten.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- das Themenfeld „erweiterter Kulturgüterschutz“ inklusive internationaler Akteure und Abkommen im Bereich Kulturgüterschutz illustrieren.
- Lösungsansätze zum Erhalt von betroffenem Kulturgut unter Einbeziehung der Umweltbedingungen auf Basis der cultural diplomacy entwerfen.
- konkrete Aktionen und Initiativen zum Schutz von Kulturgut auf der Basis der in bewaffneten Konflikten anwendbaren Abkommen und deren Inhalt diskutieren.
- Führungsverfahren, Führungsgrundsätze und die Grundzüge der Stabsarbeit erläutern.
- Kulturgüterschutzexpertise konzise in Krisen- und Einsatzstäbe einbringen.
- Auswirkungen belastender Situationen erkennen und Methoden zur Bewältigung derselben auswählen.
- lage- und situationsangepasste Techniken und Methoden zur Übermittlung relevanter Informationen in einer Simulation belastender Situationen und unter Druck anwenden.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert zwei Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird sowohl in englischer als auch in deutscher Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang des Weiterbildungsprogramms stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht. Einzelne Programminhalte werden auch bei Durchführung des Weiterbildungsprogramms in deutscher Sprache auf Englisch durchgeführt.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
(2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
(3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung (mindestens zwei Jahre und ein Tag)
und in allen Fällen
(4) positiver Abschluss eines Bewerbungsgesprächs mit der Studienleitung, welches u.a. die Themen Vorwissen im Bereich Kulturgüterschutz, Ausbildung, berufliche Tätigkeit und Motivation zum Studium umfasst.
(5) Nachweis ausreichender Englischkenntnisse (kann ggf. auch im Rahmen des Bewerbungsgesprächs mit der Studienleitung erfolgen).

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Kulturgüterschutz international	6
Modul 2: Internationales humanitäres Völkerrecht	6
Modul 3: Führung und Kommunikation	6
Modul 4: Planspiel Katastrophenhilfe	6
Summe	24

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modul 1: Positive Absolvierung in Form von einer Modulprüfung in 2 Teilen (praktische Arbeit (lösungsorientiertes Bearbeiten eines Szenarios) und mündliche Prüfung).

Modul 2: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

Modul 3: Positive Absolvierung in Form von teilweise prüfungsimmanenten Kursen. In Kurs 1 „Führen in Krisensituationen“ ist eine Kursprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit) zu absolvieren. Kurs 2 „Präsentationstechniken und Kommunikation“ ist prüfungsimmanent.

Modul 4: Positive Absolvierung in Form von teilweise prüfungsimmanenten Kursen. In Kurs 1 „Krisen- und Einsatzstäbe“ ist eine Kursprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit) zu absolvieren. Kurs 2 „Planspiel Katastrophenhilfe“ ist prüfungsimmanent.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025/26 in Kraft.

439. Druckfehlerberichtigung

Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Facility Management“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Facility Management“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden anwendungsorientierte wissenschaftliche und praktische Kenntnisse im Bereich des Betriebs von Gebäuden mit Schwerpunkt auf zukunftsfähige Gebäude, nachhaltiges Energiemanagement und Digitalisierung zu vermitteln.

Absolvent_innen haben jene Kompetenzen, welche für eine erfolgreiche Tätigkeit in der Immobilienwirtschaft im Kontext des professionellen technischen und rechtskonformen Betriebs von zukunftsfähigen Gebäuden und anderen Immobilien-Objekten erforderlich sind.

Lernergebnisse:

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Konzepte zum Betrieb von Gebäuden mit Schwerpunkt auf Energie- und Instandhaltungsmanagement anwenden.

- Konzepte zukunftsfähiger Sanierungen des Gebäudebestands, sowie Konzepte der Kreislaufwirtschaft und des Ressourcenmanagements für Gebäude beurteilen und in die Praxis umsetzen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert zwei Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann. Grundsätzlich wird es in Form von Blockveranstaltungen (Modulen) abgehalten

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife bzw. abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV und 2jährige Berufserfahrung, oder
- (2) mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung wobei Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden können.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Konzepte, Zukunftsthemen und digitale Werkzeuge im Facility Management	6
Zukunftsfähige Gebäude – Grundlagen der Architektur und Gebäudetechnik	6
Energie und Ressourcen	6
Betriebsführung und Betreiberverantwortung im Facility Management	6
Summe	24

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dipl.-Ing.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Viktoria Weber
Rektorin

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anja Grebe
Vorsitzende des Senats